



Brüssel, den 18. Februar 2022
(OR. fr, en)

6292/22

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0104(COD)**

**DRS 8
EF 50
ECOFIN 128
SUSTDEV 37
CODEC 163
IA 13
COMPET 95**

VERMERK

| | |
|----------------|--|
| Absender: | Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil) |
| Empfänger: | Rat |
| Nr. Vordok.: | 5864/22 |
| Nr. Komm.dok.: | 8132/21 |
| Betr.: | Richtlinie zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen <i>Allgemeine Ausrichtung</i> |

I. Einleitung

Am 21. April 2021 hat die Europäische Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen¹ vorgelegt. Rechtsgrundlage des Vorschlags sind die Artikel 50 und 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

¹ Dok. 8132/21 + COR 1 + ADD 1 COR 1 + ADD 2 COR 1 + ADD 3 COR 1.

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Lücken in den bestehenden Vorschriften über nichtfinanzielle Informationen zu schließen. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung könnte zusätzliche Investitionen und Finanzmittel mobilisieren, um den im Grünen Deal beschriebenen Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft zu erleichtern. So müssen Unternehmen bessere Informationen über die Nachhaltigkeitsrisiken, denen sie ausgesetzt sind, und über ihre eigenen Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt bereitstellen.

Die wichtigsten Neuerungen des Vorschlags sind

- die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Berichtspflichten auf weitere Unternehmen, insbesondere alle großen Unternehmen und alle an einem geregelten Markt notierten Unternehmen (mit Ausnahme börsennotierter Kleinunternehmen);
- das Erfordernis der Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen;
- die Präzisierung der von den Unternehmen bereitzustellenden Informationen und das Erfordernis ihrer Bereitstellung im Einklang mit den verbindlichen unionsweiten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung;
- die Vorgabe, dass alle Informationen in einem gesonderten Abschnitt der Lageberichte der Unternehmen veröffentlicht werden.

II. Sachstand

Die Beratungen im Rat begannen am 7. Juni 2021 unter portugiesischem Vorsitz, und dank einer konstruktiven Haltung aller Delegationen konnte die Gruppe „Gesellschaftsrecht“ erhebliche Fortschritte erzielen.

Am 8. Dezember 2021 prüfte die Gruppe einen ersten Kompromisstext (Dok. 14268/21) des slowenischen Vorsitzes. Am 13. und 20. Januar 2022 befasste sich die Gruppe mit den Anmerkungen und Beiträgen der Delegationen und setzte ihre Beratungen auf der Grundlage eines angepassten Kompromisstextes fort. Am 28. Januar 2022 legte der Vorsitz einen überarbeiteten Kompromisstext² vor. In ihren Sitzungen vom 3. und 9. Februar 2022 erörterte die Gruppe diesen überarbeiteten Kompromisstext. Am 16. Februar 2022 unterstützte der AStV den vom Vorsitz vorgelegten Kompromisstext³, der mit einer von einer Delegation vorgeschlagenen und von mehreren anderen unterstützten Ergänzung von Artikel 29b Absatz 2b um einen Satz gebilligt wurde. Mit der Ergänzung soll ein Übergangszeitrum vorgesehen werden, während dessen KMU Flexibilität bei der Bereitstellung von Informationen über Wertschöpfungsketten eingeräumt wird. Der neue Satz lautet wie folgt: **„Furthermore, for the first three years of application of this Directive, in the event that not all the necessary information about the business relationships and the supply chain is available, the undertaking shall include the information in its possession and a statement indicating that the business relationships and the undertakings in its value chain did not make the necessary information available.“**

Die wichtigsten Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag sind folgende:

Anwendungsbereich (*Artikel 1 und 2 der Rechnungslegungsrichtlinie*)

Im Kompromisstext wird präzisiert, inwiefern die Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten für Banken und Versicherungsunternehmen gelten. Um ihren Besonderheiten Rechnung zu tragen, wurde eine Definition der Nettoumsatzerlöse für Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften aufgenommen.

² Dok. 5788/22.

³ Dok. 5864/22.

Ort (Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 der Rechnungslegungsrichtlinie)

Es ist vorgesehen, dass die Informationen in einem klar ausgewiesenen Abschnitt des Lageberichts veröffentlicht werden, um die Lesbarkeit und Auffindbarkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erleichtern.

Immaterielle Ressourcen – Definition und Offenlegung (Artikel 19 der Rechnungslegungsrichtlinie)

Einige Delegationen forderten eine Klarstellung der Definition des Begriffs „immaterielle Ressourcen“ und der damit verbundenen Pflichten. Als Kompromiss schlug der Vorsitz vor, die diesbezüglichen Berichterstattungspflichten in Artikel 19 „Inhalt des Lageberichts“ der Rechnungslegungsrichtlinie aufzunehmen.

KMU – Berichterstattungspflichten (Artikel 19a der Rechnungslegungsrichtlinie)

Mehrere Delegationen sprachen sich dafür aus, alle KMU vom Anwendungsbereich auszunehmen. Andere Delegationen forderten weitere inhaltliche Vorgaben für die KMU auferlegten Berichterstattungspflichten (vereinfachte Standards), sowohl im Rahmen der verpflichtenden Berichterstattung börsennotierter KMU als auch im Rahmen der freiwilligen Berichterstattung anderer KMU. Der Vorsitz stärkte die Möglichkeit für KMU, die bereitzustellenden Informationen einzuschränken (mit Ausnahme von KMU, die zugleich Muttergesellschaften großer Unternehmen sind).

In Bezug auf Unternehmen von öffentlichem Interesse forderte eine Mehrheit der Delegationen, für diese Unternehmen (wie auch für alle anderen Tochterunternehmen) eine Befreiung von der Berichterstattung vorzusehen, wenn sie Tochterunternehmen einer berichtspflichtigen Gruppe sind, wobei die auf konsolidierter Ebene vorgenommene Berichterstattung die erforderlichen Informationen zu den Tochterunternehmen enthalten muss. Vorerst entschied sich der Vorsitz für die Beibehaltung der Befreiung (Artikel 19a Absatz 7a und Artikel 29a Absatz 7a der Rechnungslegungsrichtlinie).

Sprachenregelung (Artikel 29a der Rechnungslegungsrichtlinie)

Um den Bedenken einiger Delegationen Rechnung zu tragen, sieht der Kompromisstext vor, dass ein Mitgliedstaat verlangen kann, dass der Lagebericht und der Prüfungsbericht des Mutterunternehmens in einer Sprache veröffentlicht werden, die von dem Mitgliedstaat akzeptiert wird, dem sein von der Nachhaltigkeitsberichterstattung befreites Tochterunternehmen unterliegt.

Wertschöpfungskette (Artikel 29 Absatz 2b der Rechnungslegungsrichtlinie)

Mehrere Delegationen verwiesen auf die Schwierigkeiten, mit denen Unternehmen bei der Einholung von Informationen von den verschiedenen Akteuren in ihrer Wertschöpfungskette konfrontiert sein könnten, insbesondere KMU. Der Kompromiss sieht vor, dass diesen Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung der Standards Rechnung getragen wird, indem die Berichterstattungspflichten auf verhältnismäßige Weise verringert werden und dabei insbesondere Unternehmen in Wertschöpfungsketten berücksichtigt werden, die nicht den Verpflichtungen dieser Richtlinie unterliegen. Darüber hinaus wurde klargestellt, dass Unternehmen, die aufgrund fehlender Angaben von Unternehmen in ihren Wertschöpfungsketten nicht in der Lage sind, bestimmte Informationen bereitzustellen, insbesondere KMU, während eines dreijährigen Übergangszeitraums Flexibilität eingeräumt wird.

Einheitliches elektronisches Berichtsformat (Artikel 29 Absatz 5 der Rechnungslegungsrichtlinie)

Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission enthielt Bestimmungen, die über den Inhalt der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen hinausgingen und sich auf die Modalitäten für die Erhebung von Nachhaltigkeitsdaten durch die offiziell zur Erhebung dieser Daten befugten Stellen bezogen. Da dieses Thema mit den Modalitäten der Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für finanzielle und nichtfinanzielle Unternehmensdaten⁴ zusammenhängt, wurde beschlossen, die Erörterung dem letztgenannten Legislativvorschlag vorzubehalten. Das elektronische Format zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte bleibt jedoch im Text vorgeschrieben. Mit dem Kompromisstext werden allerdings die Bestimmungen gestrichen, gemäß denen nicht börsennotierte Unternehmen, die der CSRD unterliegen, verpflichtet sind, ihre Rechnungslegungsinformationen im einheitlichen europäischen elektronischen Format (ESEF) zu veröffentlichen.

⁴ ESAP (European Single Access Point), Vorschlag veröffentlicht am 23. November 2021, Dok. 14377/21.

Sanktionen (Artikel 51 der Rechnungslegungsrichtlinie)

Die Mehrheit der Delegationen forderte die Streichung der Änderungen an Artikel 51. Daher beschloss der Vorsitz, den Artikel zur Änderung des Artikels 51 der Rechnungslegungsrichtlinie zu streichen.

Abschlussprüfung und Prüfer (Artikel 34b der Rechnungslegungsrichtlinie)

Einige Delegationen betonten die Notwendigkeit vorzusehen, dass unterschiedliche Prüfer die Abschlussprüfung einerseits und die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung andererseits durchführen können. Andere Delegationen forderten mehr Klarheit in Bezug auf die Anforderungen an unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen. Einige Delegationen baten um eine Klarstellung hinsichtlich der Aufsicht über Prüfer und Prüfungsunternehmen aus Drittländern. Dies wurde im Text präzisiert.

Standards für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung (Artikel 23 Absatz 4 der Transparenzrichtlinie)

Ein Prüfer aus einem Drittland muss die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß den von der Union festgelegten Prüfungsstandards prüfen. Alternativ kann der Prüfer die Berichterstattung nach gleichwertigen Standards prüfen. Die Kommission kann im Wege delegierter Rechtsakte Standards für die Gleichwertigkeit erlassen.

Ausbildung (Artikel 6 der Abschlussprüfungsrichtlinie)

Einige Delegationen forderten, dass Abschlussprüfer entscheiden können sollten, ob sie die Zulassung für die Durchführung der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung anstreben oder weiterhin nur Abschlussprüfungen durchführen wollen. Auch die Frage der Dauer der praktischen Ausbildung wurde von einer Reihe von Delegationen angesprochen. Mit dem Kompromisstext wird die Dauer der praktischen Ausbildung, die erforderlich ist, um die Berechtigung zur Durchführung der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erwerben, auf acht Monate verkürzt (von zwölf Monaten im ursprünglichen Text).

Verbot der Erbringung anderer Leistungen als der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung *(Artikel 25c der Abschlussprüfungsrichtlinie)*

Mehrere Delegationen wollten die Unvereinbarkeit der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung eines Unternehmens mit der Erbringung von Beratungsleistungen für dasselbe Unternehmen regeln. Entsprechende Bestimmungen wurden in die Abschlussprüfungsrichtlinie aufgenommen. Sie orientieren sich an der Regelung für die Abschlussprüfung und gelten ebenso wie diese auch für die Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Pflichten im Zusammenhang mit der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung *(Artikel 25d der Abschlussprüfungsrichtlinie)*

Mehrere Delegationen wollten die Pflicht zur Meldung von Betrugsfällen, wie sie für Abschlussprüfer besteht, auch für die Prüfer der Nachhaltigkeitsberichterstattung übernehmen. Entsprechende Bestimmungen wurden in die Abschlussprüfungsrichtlinie aufgenommen. Sie orientieren sich an der Regelung für die Abschlussprüfung und gelten ebenso wie diese auch für die Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen *(Artikel 34 Absatz 3a der Rechnungslegungsrichtlinie)*

Mehrere Delegationen betonten, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen müssen und dass für unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen und Abschlussprüfer die gleichen Anforderungen gelten müssen. Der Vorsitz hat den Text entsprechend angepasst.

Anpassung der Fristen (*Artikel 5 des Vorschlags*)

Einige Fristen wurden von zahlreichen Delegationen als zu ehrgeizig eingeschätzt. Mehrere Delegationen forderten, die Umsetzungsfrist an das Inkrafttreten der Richtlinie zu koppeln, während andere Delegationen eine Verschiebung des Geltungsbeginns vorschlugen, um den Unternehmen ausreichend Zeit für die Anpassung zu geben. Vor diesem Hintergrund schlägt der Vorsitz folgende Fristen vor:

- Frist für die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten (18 Monate nach Inkrafttreten);
- Fristen für die Umsetzung durch Unternehmen:
 - 1. Januar 2024 für Unternehmen, die bereits der NFRD unterliegen (Berichterstattung im Jahr 2025 über die Daten von 2024);
 - 1. Januar 2025 für große Unternehmen, die derzeit nicht der NFRD unterliegen (Berichterstattung im Jahr 2026 über die Daten von 2025);
 - 1. Januar 2026 für börsennotierte KMU sowie kleine und nicht komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen (Berichterstattung im Jahr 2027 über die Daten von 2026).

Sonstige Fristen

- Frist für den Übergang zur hinreichenden Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung: sechs Jahre nach Inkrafttreten (*Artikel 26a der Abschlussprüfungsrichtlinie*)

Fristen für die Annahme der Standards durch die Kommission: 31. Oktober 2022 für die Annahme allgemeiner Standards und 31. Oktober 2023 für die Annahme sektorspezifischer und auf KMU zugeschnittener Standards (*Artikel 29b der Rechnungslegungsrichtlinie*)

III. Fazit

Der Rat wird ersucht,

- die Einigung über die allgemeine Ausrichtung zu bestätigen;**
 - den Vorsitz zu bitten, auf der Grundlage dieser allgemeinen Ausrichtung Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Hinblick auf eine Einigung in erster Lesung aufzunehmen.**
-

2021/0104 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der
Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von
Unternehmen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die
Artikel 50 und 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁵,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In ihrer am 11. Dezember 2019 angenommenen Mitteilung über den europäischen Grünen Deal⁶ verpflichtete sich die Europäische Kommission, die die nichtfinanzielle Berichterstattung betreffenden Bestimmungen der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ zu überprüfen. Der europäische Grüne Deal ist die neue Wachstumsstrategie der Europäischen Union. Er soll die Union bis 2050 zu einer modernen, ressourcenschonenden und wettbewerbsfähigen Wirtschaft ohne Netto-Treibhausgasemissionen machen. Außerdem soll er das Naturkapital der Union schützen, bewahren und verbessern und die Gesundheit und das Wohlergehen der Menschen vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen schützen. Der europäische Grüne Deal ist ferner darauf ausgerichtet, das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung zu entkoppeln und sicherzustellen, dass alle Regionen und Bürgerinnen und Bürger der Union an einem sozial gerechten Übergang zu einem nachhaltigen Wirtschaftssystem teilhaben. Er wird zu den Zielen beitragen, eine Wirtschaft im Dienste der Menschen aufzubauen, die soziale Marktwirtschaft der EU zu stärken und sicherzustellen, dass diese zukunftsfähig ist und Stabilität, Arbeitsplätze, Wachstum und Investitionen schafft. Diese Ziele sind insbesondere angesichts der durch die COVID-19-Pandemie entstandenen sozioökonomischen Schäden und der Notwendigkeit einer nachhaltigen, inklusiven und fairen Erholung von besonderer Bedeutung. In ihrem Vorschlag für ein europäisches Klimagesetz vom 4. März 2020 schlug die Europäische Kommission vor, das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in der Union verbindlich zu machen.⁸ Darüber hinaus verpflichtet sich die Europäische Kommission in ihrer Biodiversitätsstrategie für 2030, dafür zu sorgen, dass bis 2050 alle Ökosysteme weltweit wiederhergestellt, widerstandsfähig und angemessen geschützt sind. Ziel dieser Strategie ist es, die biologische Vielfalt in Europa bis 2030 auf einen Pfad der Erholung zu bringen.

⁶ COM(2019) 640 final.

⁷ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

⁸ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 (Europäisches Klimagesetz), [2020/0036 (COD)].

(2) In ihrem *Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums* legte die Kommission Maßnahmen dar, mit denen folgende Ziele erreicht werden sollen: Umlenkung der Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen, um ein nachhaltiges und inklusives Wachstum zu erreichen, Bewältigung finanzieller Risiken, die sich aus dem Klimawandel, der Ressourcenknappheit, der Umweltzerstörung und sozialen Problemen ergeben, und Förderung von Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit.⁹ Eine Grundvoraussetzung für die Erreichung dieser Ziele ist, dass Unternehmen relevante, vergleichbare und zuverlässige Nachhaltigkeitsinformationen offenlegen. Im Zuge der Umsetzung des Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums haben das Europäische Parlament und der Rat eine Reihe von Rechtsakten angenommen. So regelt die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰, wie Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater Nachhaltigkeitsinformationen gegenüber Endanlegern und Eigentümern von Vermögenswerten offenzulegen haben. Mit der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ wird ein Klassifikationssystem für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten geschaffen, um nachhaltige Investitionen zu fördern und gegen das „Greenwashing“ von zu Unrecht als nachhaltig dargestellten Finanzprodukten vorzugehen.

⁹ COM(2018) 97 final.

¹⁰ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

¹¹ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Mit der Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates¹², ergänzt durch die Delegierten Verordnungen (EU) 2020/1816¹³, (EU) 2020/1817¹⁴ und (EU) 2020/1818¹⁵ der Kommission, werden Offenlegungsanforderungen für Referenzwert-Administratoren im Hinblick auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) sowie Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte eingeführt. Nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁶ müssen große Institute, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassene Wertpapiere emittiert haben, ab dem 28. Juni 2022 Informationen zu ESG-Risiken offenlegen. Der mit der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁷ und der Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ geschaffene neue Aufsichtsrahmen für Wertpapierfirmen enthält Bestimmungen zur Einbeziehung von ESG-Risiken in den Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung (SREP) durch die zuständigen Behörden sowie Anforderungen bezüglich der Offenlegung von ESG-Risiken durch Wertpapierfirmen, die ab dem 26. Dezember 2022 gelten.

¹² Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1011 hinsichtlich EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel, hinsichtlich auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwerte sowie hinsichtlich nachhaltigkeitsbezogener Offenlegungen für Referenzwerte (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 17).

¹³ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erläuterung in der Referenzwert-Erklärung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in den einzelnen Referenzwerten, die zur Verfügung gestellt und veröffentlicht werden, berücksichtigt werden (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 1).

¹⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1817 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Mindestinhalts der Erläuterung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in der Referenzwert-Methodik berücksichtigt werden (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 12).

¹⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 17).

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

¹⁷ Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 1).

¹⁸ Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64).

Darüber hinaus hat die Kommission in ihrem Arbeitsprogramm für 2021 einen Vorschlag für einen EU-Standard für grüne Anleihen angekündigt, womit dem Aktionsplan zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums Folge geleistet werden soll.

- (3) Am 5. Dezember 2019 betonte der Rat in seinen Schlussfolgerungen zur Vertiefung der Kapitalmarktunion die Bedeutung zuverlässiger, vergleichbarer und relevanter Informationen zu Risiken, Chancen und Auswirkungen von Nachhaltigkeit und forderte die Kommission auf, die Entwicklung eines europäischen Standards für die nichtfinanzielle Berichterstattung in Erwägung zu ziehen.
- (4) In seiner EntschlieÙung vom 29. Mai 2018 zu einem nachhaltigen Finanzwesen¹⁹ forderte das Europäische Parlament die Weiterentwicklung der Anforderungen an die ESG-Berichterstattung im Rahmen der Richtlinie 2013/34/EU. Zudem begrüÙte es in seiner EntschlieÙung vom 17. Dezember 2020 zur nachhaltigen Unternehmensführung²⁰ die Zusage der Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie 2013/34/EU und wies darauf hin, dass ein umfassender EU-Rahmen für die Angabe nichtfinanzieller Informationen geschaffen werden müsse, der verpflichtende EU-Standards für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen enthält. Das Europäische Parlament forderte ferner eine Erweiterung des Geltungsbereichs der Berichtsanforderungen auf weitere Unternehmenskategorien sowie die Einführung einer Prüfungspflicht.

¹⁹ 2018/2007(INI).

²⁰ A9-0240/2020 (INI).

- (5) Am 25. September 2015 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen einen neuen globalen Rahmen zur nachhaltigen Entwicklung: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung (im Folgenden „Agenda 2030“). Die Agenda 2030 hat als Kernstück die Ziele für nachhaltige Entwicklung und deckt die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit ab: die wirtschaftliche, die soziale und die Umweltdimension. In der Mitteilung der Kommission vom 22. November 2016 mit dem Titel „Auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft Europas“ wurden diese Nachhaltigkeitsziele mit dem politischen Rahmen der Union verbunden, um sicherzustellen, dass bei allen innen- und außenpolitischen Maßnahmen und Initiativen der Union diese Ziele von Beginn an mitberücksichtigt werden.²¹ In seinen Schlussfolgerungen vom 20. Juni 2017 bekräftigte der Rat die Entschlossenheit der Union und ihrer Mitgliedstaaten, die Agenda 2030 vollständig, kohärent, umfassend, integrativ und wirksam sowie in enger Zusammenarbeit mit den Partnern und anderen Akteuren umzusetzen.²²
- (6) Mit der Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²³ wurde die Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen geändert. Mit der Richtlinie 2014/95/EU wurden Unternehmen verpflichtet, mindestens über Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung Bericht zu erstatten und dabei Informationen zu folgenden Berichterstattungsbereichen offenzulegen: Geschäftsmodell, Konzepte (einschließlich der angewandten Due-Diligence-Prozesse), Ergebnisse dieser Konzepte, Risiken und deren Handhabung sowie wichtigste Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind.

²¹ COM(2016) 739 final.

²² Schlussfolgerungen des Rates „Eine nachhaltige Zukunft für Europa: Reaktion der EU auf die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, 20. Juni 2017.

²³ Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1).

- (7) Viele Interessenträger halten den Begriff „nichtfinanziell“ für unzutreffend, insbesondere weil er impliziert, dass betreffende Informationen in finanzieller Hinsicht nicht von Relevanz sind. Allerdings haben solche Informationen zunehmend sehr wohl finanzielle Relevanz. Viele einschlägige Organisationen, Initiativen und Fachleute verwenden den Begriff „Nachhaltigkeitsinformationen“, weshalb anstelle des Begriffs „nichtfinanzielle Informationen“ vorzugsweise der Begriff „Nachhaltigkeitsinformationen“ verwendet werden sollte. Dementsprechend sollte die Richtlinie 2013/34/EU dahin gehend geändert werden, dass sie dieser neuen Terminologie Rechnung trägt.
- (8) Letztendlich kommt eine bessere Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen Bürgern und Sparern zugute. Sparerinnen und Sparer, die nachhaltig investieren wollen, werden fortan die Möglichkeit haben, dies zu tun, während von einem stabilen, nachhaltigen und inklusiven Wirtschaftssystem alle Bürgerinnen und Bürger profitieren dürften. Damit sich diese Vorteile auch verwirklichen, müssen die in den Jahresberichten der Unternehmen offengelegten Nachhaltigkeitsinformationen zunächst zwei Hauptzielgruppen (im Folgenden „Nutzer“) erreichen. Bei der ersten Gruppe von Nutzern handelt es sich um Anleger, einschließlich Vermögensverwalter, die die Risiken und Chancen von Nachhaltigkeitsfragen für ihre Investitionen sowie die Auswirkungen entsprechender Investitionen auf Mensch und Umwelt besser verstehen wollen. Bei der zweiten Gruppe hingegen handelt es sich um Organisationen, einschließlich Nichtregierungsorganisationen und Sozialpartner, die Unternehmen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Mensch und Umwelt stärker in die Verantwortung nehmen wollen. Die in den Jahresberichten offengelegten Nachhaltigkeitsinformationen könnten auch von anderen Interessenträgern genutzt werden. So könnten Geschäftspartner von Unternehmen, einschließlich Kunden, sich auf solche Informationen stützen, um die Nachhaltigkeitsrisiken und -auswirkungen über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg zu verstehen und gegebenenfalls darüber Bericht zu erstatten. Politische Entscheidungsträger und Umweltagenturen können diese Informationen – insbesondere in aggregierter Form – nutzen, um ökologische und soziale Entwicklungen zu überwachen, die umweltökonomische Gesamtrechnung zu fördern und die öffentliche Politik zu informieren. Zwar konsultieren nur wenige Einzelpersonen und Verbraucherinnen und Verbraucher die Berichte von Unternehmen direkt, doch könnten sie die darin enthaltenen Informationen indirekt nutzen, z. B. bei der Prüfung von Empfehlungen oder Stellungnahmen von Finanzberatern oder Nichtregierungsorganisationen. Viele Anleger und Vermögensverwalter erwerben Nachhaltigkeitsinformationen von externen Datenanbietern, die diese verschiedenen Quellen, unter anderem öffentlichen Unternehmensberichten, entnehmen und sammeln.

- (9) Die Nachfrage nach Nachhaltigkeitsinformationen von Unternehmen ist in den letzten Jahren sehr stark gestiegen, insbesondere seitens der Anleger. Dieser Anstieg bei der Nachfrage ergibt sich daraus, dass sich die Art der Risiken für Unternehmen im Wandel befindet und das Bewusstsein der Anleger für die finanziellen Auswirkungen dieser Risiken zunimmt. Dies gilt insbesondere für klimabezogene finanzielle Risiken. Gleichzeitig wächst auch das Bewusstsein für Risiken, die sich im Zusammenhang mit sonstigen Umweltfragen wie dem Verlust an biologischer Vielfalt sowie sozialen Fragen, einschließlich Gesundheitsfragen, für Unternehmen und Investitionen ergeben. Der Anstieg bei der Nachfrage nach Nachhaltigkeitsinformationen wird auch durch die Zunahme von Anlageprodukten angetrieben, deren erklärtes Ziel es ist, bestimmte Nachhaltigkeitsstandards zu erfüllen oder bestimmte Nachhaltigkeitsziele zu erreichen. Zum Teil ist dieser Anstieg die logische Konsequenz zuvor erlassener Rechtsvorschriften der Union, insbesondere der Verordnung (EU) 2019/2088 und der Verordnung (EU) 2020/852. Angesichts des raschen Wandels im öffentlichen Bewusstsein, bei Verbraucherpräferenzen und Marktpraktiken wäre ein gewisser Anstieg jedoch in jedem Fall eingetreten. Die COVID-19-Pandemie wird dazu führen, dass der Informationsbedarf der Nutzer weiter zunimmt, zumal sie die Schwachstellen im Hinblick auf Erwerbstätige sowie auf Wertschöpfungsketten von Unternehmen offengelegt hat. Informationen zu Umweltauswirkungen sind auch mit Blick auf die Abmilderung künftiger Pandemien relevant, da das Auftreten und die Ausbreitung von Krankheiten zunehmend mit menschenverursachten Störungen von Ökosystemen in Verbindung stehen.
- (10) Auch den Unternehmen selbst kommt eine qualitativ hochwertige Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsaspekten zugute. Die wachsende Zahl der auf Nachhaltigkeitsziele ausgerichteten Anlageprodukte zeigt, dass Unternehmen durch eine gute Nachhaltigkeitsberichterstattung einen besseren Zugang zu Finanzkapital erlangen können. Die Nachhaltigkeitsberichterstattung kann es Unternehmen erleichtern, die eigenen Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten zu ermitteln und zu steuern. Sie kann ferner als Grundlage für einen besseren Dialog und eine bessere Kommunikation zwischen Unternehmen und ihren Interessenträgern dienen und Unternehmen zu einem besseren Ruf verhelfen. Darüber hinaus sollte eine einheitliche Grundlage für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Unternehmen in Form von Berichterstattungsstandards für relevante und ausreichende Informationen sorgen und somit die Zahl von Ad-hoc-Auskunftsersuchen erheblich verringern.

- (11) Im Bericht über die Überprüfungsklausel der Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen (Richtlinie 2014/95/EU) und in der dazugehörigen Eignungsprüfung der Berichterstattung von Unternehmen wurden Probleme hinsichtlich der Wirksamkeit der genannten Richtlinie aufgezeigt.²⁴ Es gibt deutliche Hinweise darauf, dass viele Unternehmen nicht zu allen wichtigen Nachhaltigkeitsthemen wesentliche Informationen offenlegen. In dem Bericht wurden auch die begrenzte Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit von Nachhaltigkeitsinformationen als erhebliche Probleme ausgemacht. Darüber hinaus sind viele Unternehmen, deren Nachhaltigkeitsinformationen Nutzer benötigen würden, nicht zur Meldung solcher Informationen verpflichtet.
- (12) Ohne ein politisches Handeln dürfte die Kluft zwischen dem Informationsbedarf der Nutzer und den von den Unternehmen bereitgestellten Nachhaltigkeitsinformationen wachsen. Diese Kluft hat erhebliche negative Auswirkungen. So sind Anleger nicht in der Lage, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfragen bei ihren Anlageentscheidungen hinreichend zu berücksichtigen. Gebündelt können Anlageentscheidungen, bei denen Nachhaltigkeitsrisiken nicht angemessen Rechnung getragen wird, potenziell zu systemischen Risiken und somit zu einer Gefährdung der Finanzstabilität führen. Die Europäische Zentralbank und internationale Organisationen wie der Rat für Finanzstabilität haben auf diese Systemrisiken hingewiesen, insbesondere in Bezug auf Klimafragen. Darüber hinaus ist es so für Anleger schwieriger, Finanzmittel in Unternehmen und Wirtschaftstätigkeiten zu investieren, die soziale und ökologische Probleme nicht verschärfen, sondern zu ihrer Lösung beitragen, wodurch die Ziele des europäischen Grünen Deals und des Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums untergraben werden.

²⁴ Amt für Veröffentlichungen: Bitte Verweis auf den Bericht der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss über die Überprüfungsklauseln in den Richtlinien 2013/34/EU, 2014/95/EU und 2013/50/EU sowie auf die dazugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (Eignungsprüfung) einfügen.

Nichtregierungsorganisationen, Sozialpartner, von den Tätigkeiten der Unternehmen betroffene Gemeinschaften und andere Interessenträger sind weniger in der Lage, Unternehmen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Mensch und Umwelt in die Verantwortung zu nehmen. Dies führt zu einem Mangel an Rechenschaftspflicht und könnte dazu beitragen, dass Bürgerinnen und Bürger weniger Vertrauen in Unternehmen haben, was wiederum negative Auswirkungen auf das reibungslose Funktionieren der sozialen Marktwirtschaft haben könnte. Überdies macht es der Mangel an allgemein anerkannten Parametern und Methoden für die Messung, Bewertung und Bewältigung von Nachhaltigkeitsrisiken für Unternehmen schwieriger, ihre Geschäftsmodelle und Tätigkeiten nachhaltig zu gestalten.

- (13) Im Bericht über die Überprüfungsklausel der Richtlinie 2014/95/EU und in der dazugehörigen Eignungsprüfung der Berichterstattung von Unternehmen wurde zudem eine erhebliche Zunahme der an Unternehmen gerichteten Ersuchen um Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten und damit der Wunsch, die bestehende Informationslücke zu schließen, aufgezeigt. Darüber hinaus dürften die vorherrschenden Erwartungen gegenüber Unternehmen, eine Vielzahl unterschiedlicher Rahmen und Standards zu verwenden, anhalten und sich möglicherweise sogar noch verstärken, da immer mehr Wert auf Nachhaltigkeitsinformationen gelegt wird. Ohne ein politisches Handeln zur Bildung eines Konsenses über die von den Unternehmen bereitzustellenden Informationen werden die Kosten und der Aufwand für Bericht erstattende Unternehmen und die Nutzer solcher Informationen erheblich steigen.
- (14) Die wachsende Kluft zwischen dem Informationsbedarf der Nutzer und der derzeitigen Berichterstattungspraxis der Unternehmen erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass einzelne Mitgliedstaaten zunehmend voneinander abweichende nationale Vorschriften oder Standards einführen werden. Unterschiedliche Berichtsansforderungen in den einzelnen Mitgliedstaaten würden zu zusätzlichen Kosten und mehr Komplexität für grenzüberschreitend tätige Unternehmen führen und somit den Binnenmarkt sowie das Niederlassungsrecht und den freien Kapitalverkehr in der gesamten Union untergraben. Die unterschiedlichen Berichtsansforderungen führen auch dazu, dass gemeldete Informationen grenzübergreifend weniger gut vergleichbar sind, was eine Beeinträchtigung der Kapitalmarktunion zur Folge hat.

- (15) Die Artikel 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU gelten für große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit einer durchschnittlichen Mitarbeiterzahl von mehr als 500 bzw. für Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei denen es sich um Mutterunternehmen einer großen Gruppe mit einer durchschnittlichen Mitarbeiterzahl von mehr als 500 auf konsolidierter Basis handelt. Angesichts des wachsenden Bedarfs der Nutzer an Nachhaltigkeitsinformationen sollten zusätzliche Kategorien von Unternehmen zur Meldung solcher Informationen verpflichtet werden. Daher sollten sämtliche großen Unternehmen sowie sämtliche an geregelten Märkten notierten Unternehmen, mit Ausnahme von Kleinunternehmen, dazu verpflichtet werden, detaillierte Nachhaltigkeitsinformationen bereitzustellen. In den Artikeln 19a und 29a wird der Umfang der Berichtspflichten unter Bezugnahme auf die Artikel 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU ausdrücklich festgelegt. Daher stellen die Artikel 19a und 29a keine „Vereinfachung“ oder „Änderung“ einer anderen Anforderung dar, und die Einschränkung der Befreiungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse in Artikel 40 der Richtlinie 2013/34/EU findet keine Anwendung. Insbesondere sollten Unternehmen von öffentlichem Interesse für die Zwecke der Berichtspflichten nach den Artikeln 19a und 29a nicht als große Unternehmen behandelt werden, d. h., kleine und mittlere Unternehmen von öffentlichem Interesse sollten gemäß den vereinfachten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von KMU Bericht erstatten dürfen. Darüber hinaus sollten alle Unternehmen, die Mutterunternehmen einer großen Gruppe sind, Nachhaltigkeitsberichte auf Gruppenebene erstellen.
- (16) Die Anforderung, dass auch nicht börsennotierte große Unternehmen Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten offenlegen sollten, geht in erster Linie auf Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen und der Rechenschaftspflicht solcher Unternehmen, auch im Hinblick auf ihre Wertschöpfungsketten, zurück. Für sämtliche großen Unternehmen sollten demnach dieselben Anforderungen zur öffentlichen Meldung von Nachhaltigkeitsinformationen gelten. Darüber hinaus benötigen auch Finanzmarktteilnehmer Informationen von solchen nicht börsennotierten großen Unternehmen.
- (17) Die Anforderung, dass auch außerhalb der Union ansässige Unternehmen, deren Wertpapiere an geregelten Märkten notiert sind, Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten offenlegen sollten, geht darauf zurück, dass Finanzmarktteilnehmer die Informationen solcher Unternehmen benötigen, um die Risiken und Auswirkungen ihrer Anlagen zu verstehen und ihre in der Verordnung (EU) 2019/2088 festgelegten Offenlegungspflichten zu erfüllen.

(18) Angesichts der zunehmenden Bedeutung von Nachhaltigkeitsrisiken und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass an geregelten Märkten notierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einen erheblichen Anteil aller börsennotierten Unternehmen in der Union ausmachen, sollten zur Gewährleistung des Anlegerschutzes auch diese KMU verpflichtet werden, Informationen zu Nachhaltigkeitsaspekten offenzulegen. Mit der Einführung dieser Anforderung wird mit dazu beigetragen, dass Finanzmarktteilnehmer auch kleinere börsennotierte Unternehmen in ihre Anlageportfolios aufnehmen können, da diese sodann die von Finanzmarktteilnehmern benötigten Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen. So wird dazu beigetragen, den Zugang kleinerer börsennotierter Unternehmen zu Finanzkapital zu erhalten und zu verbessern und zu vermeiden, dass solche Unternehmen von den Finanzmarktteilnehmern vernachlässigt werden. Die Einführung dieser Anforderung ist überdies erforderlich, um sicherzustellen, dass Finanzmarktteilnehmer über die Informationen verfügen, die sie von den Unternehmen, in die investiert wird, benötigen, um ihre eigenen nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 erfüllen zu können. Kleinen und mittleren Unternehmen, die an geregelten Märkten notiert sind, sollte jedoch – aufgrund ihrer geringeren Größe und ihrer begrenzten Ressourcen sowie unter Berücksichtigung der schwierigen wirtschaftlichen Umstände infolge der COVID-19-Pandemie – ausreichend Zeit eingeräumt werden, um sich auf die Anwendung der Anforderung zur Meldung von Nachhaltigkeitsinformationen vorzubereiten. Darüber hinaus sollte ihnen die Möglichkeit gegeben werden, sich bei ihrer Berichterstattung nach Standards zu richten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den Kapazitäten und Ressourcen von KMU stehen und dem Umfang und der Komplexität ihrer Tätigkeiten entsprechen. Nicht börsennotierte KMU können sich zudem dafür entscheiden, diese angemessenen Standards freiwillig anzuwenden. Die KMU-Standards dienen den in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallenden Unternehmen als Referenz für den Umfang der Nachhaltigkeitsinformationen, die sie von kleinen und mittleren Lieferanten und Abnehmern entlang ihrer Wertschöpfungsketten vertretbarerweise verlangen können.

- (19) Die Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵ gilt für alle Unternehmen, deren Wertpapiere an geregelten Märkten notiert sind. Um sicherzustellen, dass alle Unternehmen, deren Wertpapiere an geregelten Märkten notiert sind, einschließlich Emittenten mit Sitz in Drittländern, denselben Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, sollte die Richtlinie 2004/109/EG die erforderlichen Querverweise auf etwaige Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Jahresfinanzbericht enthalten.
- (20) Mit Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe i und Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2004/109/EG wird der Kommission jeweils die Befugnis übertragen, Maßnahmen zur Einführung eines Mechanismus für die Feststellung der Gleichwertigkeit von gemäß jener Richtlinie erforderlichen Informationen bzw. zur Aufstellung allgemeiner Äquivalenzkriterien für Rechnungslegungsstandards zu erlassen. Nach Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2004/109/EG ist die Kommission zudem befugt, die notwendigen Beschlüsse über die Gleichwertigkeit der Rechnungslegungsstandards, die von Emittenten mit Sitz in Drittländern angewandt werden, zu fassen. Damit der Erweiterung der Richtlinie 2004/109/EG um Nachhaltigkeitsanforderungen Rechnung getragen ist, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, einen Mechanismus für die Feststellung der Gleichwertigkeit der von Wertpapieremittenten mit Sitz in Drittländern angewandten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung einzurichten, ähnlich der bestehenden Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 der Kommission²⁶, in der die Kriterien für die Feststellung der Gleichwertigkeit der von Emittenten mit Sitz in Drittländern angewandten Rechnungslegungsstandards festgelegt sind. Aus demselben Grund sollte die Kommission zudem die Befugnis erhalten, die notwendigen Beschlüsse über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die von Emittenten mit Sitz in Drittländern angewandt werden, zu fassen. Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats eines

²⁵ Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 der Kommission vom 21. Dezember 2007 über die Einrichtung eines Mechanismus zur Festlegung der Gleichwertigkeit der von Drittstaatemittenten angewandten Rechnungslegungsgrundsätze gemäß den Richtlinien 2003/71/EG und 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 340 vom 22.12.2007, S. 66).

Emittenten mit Sitz in einem Drittland kann davon ausgehen, dass der Emittent mit Sitz in einem Drittland die EU-Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten einhält, wenn er nach gleichwertigen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung Bericht erstattet. Durch diese Änderungen werden einheitliche Gleichwertigkeitsregelungen für Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten und Berichtspflichten im Zusammenhang mit dem Jahresfinanzbericht sichergestellt.

- (21) Nach Artikel 19a Absatz 3 und Artikel 29a Absatz 3 der Richtlinie 2013/34/EU sind derzeit sämtliche Tochterunternehmen von der Pflicht zur Meldung nichtfinanzieller Informationen befreit, sofern diese Unternehmen und ihre Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht ihres Mutterunternehmens einbezogen werden und dieser nichtfinanzielle Informationen umfasst, die gemäß den EU-Anforderungen bereitgestellt werden. Diese Befreiung sollte auch dann gelten, wenn es sich bei dem auf konsolidierter Ebene Bericht erstattenden Mutterunternehmen um ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittland handelt, dessen Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß gleichwertigen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erfolgt. Da die Richtlinie 2004/109/EG geeignete Mechanismen zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorsieht und da sowohl Unternehmen, deren Wertpapiere an geregelten Märkten notiert sind, als auch Unternehmen ohne an geregelten Märkten notierte Wertpapiere einer Berichtspflicht nach denselben Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen sollten, sollten die gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 1 Ziffer i und Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2004/109/EG zur Einrichtung eines Mechanismus zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Standards erlassenen Maßnahmen für die Feststellung herangezogen werden, ob Tochterunternehmen von Nicht-EU-Mutterunternehmen im Rahmen der Regelung der Richtlinie 2013/34/EU von der Berichterstattung befreit sind. In diesem Sinne sollte das Tochterunternehmen befreit werden, wenn die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung in einer Weise erstellt wird, die den europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig ist, was gemäß den nach Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 1 Ziffer i und Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2004/109/EG erlassenen einschlägigen Maßnahmen festgestellt wird.

- (21a) Es muss sichergestellt werden, dass Nachhaltigkeitsinformationen für die Nutzer leicht zugänglich sind, und es muss für Transparenz hinsichtlich der Frage gesorgt werden, welches das auf konsolidierter Ebene Bericht erstattende Mutterunternehmen des befreiten Tochterunternehmens ist. Diese Tochterunternehmen von EU-Mutterunternehmen müssen daher verpflichtet werden, in ihren Lagebericht den Namen des Mutterunternehmens, die Weblinks zum konsolidierten Lagebericht des Mutterunternehmens und zum Prüfungsurteil über die Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie einen Hinweis darauf, dass das Unternehmen von Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten befreit ist, aufzunehmen. Um die Verwendbarkeit der Informationen zu gewährleisten, müssen die Mitgliedstaaten verlangen können, dass der konsolidierte Lagebericht und das Urteil über die Nachhaltigkeitsberichterstattung in einer Sprache veröffentlicht werden, die von dem Mitgliedstaat, dem das befreite Tochterunternehmen unterliegt, akzeptiert wird, sowie dass alle erforderlichen Übersetzungen in diese Sprache beglaubigt werden. Tochterunternehmen von Nicht-EU-Mutterunternehmen sollten den konsolidierten Lagebericht und das Prüfungsurteil über die Nachhaltigkeitsberichterstattung auch in einer Sprache veröffentlichen, die von dem Mitgliedstaat, dem das befreite Tochterunternehmen unterliegt, akzeptiert wird, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Nachhaltigkeitsinformationen den Veröffentlichungsanforderungen in der EU entsprechen, sodass der digitale Zugang zu diesen Informationen gewährleistet ist.
- (22) Nach Artikel 23 der Richtlinie 2013/34/EU sind Mutterunternehmen von der Verpflichtung zur Erstellung eines konsolidierten Abschlusses und eines konsolidierten Lageberichts ausgenommen, sofern sie Tochterunternehmen eines anderen Mutterunternehmens sind, das dieser Verpflichtung nachkommt. Es sollte jedoch präzisiert werden, dass die Ausnahmeregelung für konsolidierte Abschlüsse und konsolidierte Lageberichte unabhängig von der Ausnahmeregelung für die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung Anwendung findet. Es ist daher möglich, dass ein Unternehmen von der Verpflichtung zur konsolidierten Finanzberichterstattung, nicht aber von der Verpflichtung zur konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung befreit ist, wenn sein oberstes Mutterunternehmen konsolidierte Abschlüsse und konsolidierte Lageberichte im Einklang mit dem Unionsrecht oder – im Fall von Unternehmen mit Sitz in einem Drittland – gemäß gleichwertigen Anforderungen erstellt, jedoch keine konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung im Einklang mit dem Unionsrecht oder – im Fall von Unternehmen mit Sitz in einem Drittland – gemäß gleichwertigen Anforderungen vornimmt.

(23) Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen spielen beim Übergang zu einem gänzlich nachhaltigen und inklusiven Wirtschafts- und Finanzsystem im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal eine entscheidende Rolle. Sie können durch ihre Kreditvergabe-, Anlage- und Versicherungstätigkeiten erhebliche positive und negative Auswirkungen haben. Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die nicht zur Einhaltung der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind, einschließlich Genossenschaften und Gegenseitigkeitsgesellschaften, sollten daher, sofern sie bestimmte Größenkriterien erfüllen, Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten unterliegen. Die Nutzer solcher Informationen würden somit in die Lage versetzt, sowohl die gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen dieser Unternehmen als auch die sich aus Nachhaltigkeitsaspekten ergebenden Risiken, denen diese Unternehmen ausgesetzt sein könnten, zu bewerten. Die Rechnungslegungsrichtlinie sieht vor, dass drei Kriterien angewandt werden können, um festzustellen, ob ein Unternehmen als „großes Unternehmen“ gilt, nämlich die Bilanzsumme, die Nettoumsatzerlöse und die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten. Das Kriterium der Nettoumsatzerlöse muss für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen angepasst werden, indem anstelle der allgemeinen Definition der Richtlinie 2013/34/EU auf die Definition der Nettoumsatzerlöse in der Richtlinie 86/635/EWG und in der Richtlinie 91/674/EWG Bezug genommen wird. Zur Gewährleistung der Kohärenz mit den Berichtsanforderungen der Richtlinie 86/635/EWG des Rates²⁷ über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten können die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang beschließen, die Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht auf die in Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ genannten Kreditinstitute anzuwenden.

²⁷ Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten (ABl. L 372 vom 31.12.1986, S. 1).

²⁸ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

- (24) Die Liste der Nachhaltigkeitsaspekte, über die Unternehmen Bericht erstatten müssen, sollte so weit wie möglich im Einklang mit der Bestimmung des Begriffs „Nachhaltigkeitsfaktoren“ im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 stehen. Diese Liste sollte zudem den Bedürfnissen und Erwartungen der Nutzer sowie der Unternehmen selbst entsprechen, die zur Kategorisierung der drei wichtigsten Nachhaltigkeitsaspekte häufig die Begriffe „Umwelt“, „Soziales“ und „Governance“ verwenden. Der Aspekt der Governance wird in der in der Verordnung (EU) 2019/2088 festgelegten Liste der Nachhaltigkeitsfaktoren nicht ausdrücklich aufgeführt. Die nähere Bestimmung der Nachhaltigkeitsaspekte in der Richtlinie 2013/34/EU sollte sich daher auf Umwelt-, Sozial- und Menschenrechts- sowie Governance-Faktoren beziehen und auf der Bestimmung des Begriffs „Nachhaltigkeitsfaktoren“ im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 beruhen.
- (25) Nach den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU muss die Berichterstattung nicht nur Angaben umfassen, „die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens“ erforderlich sind, sondern auch Angaben, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens im Hinblick auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung erforderlich sind. Nach diesen Artikeln sind Unternehmen daher verpflichtet, sowohl über die Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Mensch und Umwelt als auch über die Auswirkungen verschiedener Nachhaltigkeitsaspekte auf das Unternehmen Bericht zu erstatten. Dies wird als Konzept der doppelten Wesentlichkeit bezeichnet, bei dem die Risiken für das Unternehmen sowie dessen Auswirkungen jeweils einen Wesentlichkeitsaspekt darstellen. Die Eignungsprüfung der Berichterstattung von Unternehmen zeigt, dass diese beiden Aspekte häufig nicht korrekt verstanden oder angewandt werden. Daher muss klargestellt werden, dass Unternehmen jeden Wesentlichkeitsaspekt eigenständig betrachten und sowohl Informationen, die nach beiden Aspekten wesentlich sind, als auch Informationen, die nur nach einem Aspekt wesentlich sind, offenlegen sollten.

(26) Nach Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen Informationen zu fünf Berichterstattungsbereichen offenlegen: Geschäftsmodell, Konzepte (einschließlich der angewandten Due-Diligence-Prozesse), Ergebnisse dieser Konzepte, Risiken und deren Handhabung sowie wichtigste Leistungsindikatoren, die für die betreffende Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind. Artikel 19a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU enthält keine ausdrücklichen Verweise auf andere Berichterstattungsbereiche, die Nutzer von Informationen für relevant halten und von denen einige mit Offenlegungen in internationalen Rahmenwerken, einschließlich der Empfehlungen der Taskforce „Klimabezogene Finanzinformationen“, im Einklang stehen. Die Offenlegungspflichten sollten hinreichend spezifiziert werden, um sicherzustellen, dass Unternehmen Informationen über ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten melden. Zusätzlich zu den in Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU genannten Berichterstattungsbereichen sollten Unternehmen daher zur Offenlegung von Informationen zu folgenden Bereichen und Fragen verpflichtet werden: Geschäftsstrategie und Widerstandsfähigkeit des Geschäftsmodells und der Strategie gegenüber Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten, etwaige Pläne, mit denen die Vereinbarkeit ihres Geschäftsmodells und ihrer Geschäftsstrategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Wirtschaft sichergestellt werden soll; ob und wie ihr Geschäftsmodell und ihre Geschäftsstrategie den Interessen der Interessenträger Rechnung tragen; etwaige Chancen des Unternehmens im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten; Umsetzung jener Aspekte der Geschäftsstrategie, die Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte haben oder von Nachhaltigkeitsaspekten betroffen sind; etwaige Nachhaltigkeitsziele des Unternehmens und diesbezüglich erzielte Fortschritte; die Rolle des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte; die wesentlichen – tatsächlichen und potenziellen – nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Unternehmens; wie das Unternehmen die Informationen, die Gegenstand der Berichterstattung sind, ermittelt. Sobald die Offenlegung von Elementen wie den Zielen und den diesbezüglich erzielten Fortschritten verpflichtend eingeführt wird, wird die gesonderte Verpflichtung zur Offenlegung der Ergebnisse von Konzepten hinfällig.

(27) Zur Gewährleistung der Kohärenz mit internationalen Instrumenten wie den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den OECD-Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln sollten die Offenlegungspflichten im Hinblick auf Due-Diligence-Prozesse genauer spezifiziert werden, als dies in Artikel 19a Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 29a Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2013/34/EU aktuell der Fall ist. Due-Diligence-Prozesse werden von Unternehmen mit dem Ziel durchgeführt, die wesentlichen – tatsächlichen und potenziellen – nachteiligen Auswirkungen im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten zu ermitteln, zu verhüten, zu mildern bzw. wiedergutzumachen; dabei wird auch ermittelt, wie die Unternehmen diesen nachteiligen Auswirkungen begegnen. Die Auswirkungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten eines Unternehmens schließen die unmittelbar vom Unternehmen verursachten Auswirkungen, die Auswirkungen, zu denen das Unternehmen beiträgt, sowie jene Auswirkungen ein, die anderweitig mit der Wertschöpfungskette des Unternehmens zusammenhängen. Der Due-Diligence-Prozess deckt die gesamte Wertschöpfungskette des Unternehmens ab, einschließlich seiner eigenen Geschäftstätigkeiten, seiner Produkte und Dienstleistungen, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette. Im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte sind tatsächliche oder potenzielle nachteilige Auswirkungen als wesentlich anzusehen, wenn sie im Hinblick auf die nachstehenden Faktoren zu den größten Auswirkungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des betreffenden Unternehmens zählen: Schwere der Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt; Anzahl der Personen, die betroffen sind oder betroffen sein könnten, bzw. Ausmaß der Umweltschäden; Aufwand, der erforderlich ist, um die Schäden zu beheben und – mit Blick auf die Umwelt bzw. die betroffenen Menschen – den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

(28) Nach der Richtlinie 2013/34/EU ist die Offenlegung von Informationen über immaterielle Ressourcen, bei denen es sich nicht um in der Bilanz angesetzte immaterielle Anlagewerte handelt, nicht erforderlich. Es ist weithin anerkannt, dass über Informationen zu immateriellen Anlagewerten und anderen immateriellen Faktoren, einschließlich intern geschaffener immaterieller Faktoren, in zu geringem Maße Bericht erstattet wird, wodurch eine ordnungsgemäße Bewertung des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage eines Unternehmens sowie die Überwachung von Anlagen erschwert wird. Um Anlegern ein besseres Verständnis der bei zahlreichen Unternehmen und in vielen Wirtschaftszweigen zunehmend beobachteten Diskrepanz zwischen Buchwert und Marktbewertung zu verschaffen, sollte von allen großen Unternehmen und allen an geregelten Märkten notierten Unternehmen, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen, eine angemessene Berichterstattung über immaterielle Faktoren verlangt werden. Nichtsdestotrotz sind bestimmte Informationen über immaterielle Ressourcen untrennbar mit Nachhaltigkeitsaspekten verbunden und werden daher Teil der Nachhaltigkeitsberichterstattung sein. Beispielsweise sind Informationen über die Fähigkeiten der Beschäftigten, ihre Kompetenzen, ihre Erfahrung, ihre Loyalität gegenüber dem Unternehmen und ihre Motivation zur Verbesserung von Prozessen, Waren und Dienstleistungen Nachhaltigkeitsinformationen zu sozialen Aspekten, die auch als Informationen über immaterielle Ressourcen betrachtet werden könnten. Ebenso sind Informationen über die Qualität der Beziehungen zwischen dem Unternehmen und seinen Interessenträgern, einschließlich Kunden, Lieferanten und Gemeinschaften, die von den Tätigkeiten des Unternehmens betroffen sind, Nachhaltigkeitsinformationen, die für soziale oder Governance-Aspekte relevant sind und ebenfalls als Informationen über immaterielle Ressourcen betrachtet werden könnten. Diese Beispiele verdeutlichen, dass es in manchen Fällen nicht möglich ist, Informationen über immaterielle Ressourcen von Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte zu unterscheiden.

- (29) In Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU wird nicht spezifiziert, ob die zu meldenden Informationen zukunftsbezogen sein oder frühere Entwicklungen betreffen sollen. Derzeit ist ein Mangel an zukunftsbezogenen Offenlegungen zu verzeichnen, die von Nutzern von Nachhaltigkeitsinformationen besonders geschätzt werden. In den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU sollte daher spezifiziert werden, dass die bereitgestellten Nachhaltigkeitsinformationen sowohl zukunfts- als auch vergangenheitsbezogene und sowohl qualitative als auch quantitative Informationen umfassen müssen. Die bereitgestellten Nachhaltigkeitsinformationen sollten zudem kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume abdecken und Informationen zur gesamten Wertschöpfungskette des Unternehmens, einschließlich – je nach Bedarf – seiner eigenen Geschäftstätigkeiten, seiner Produkte und Dienstleistungen, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette, enthalten. Informationen zur gesamten Wertschöpfungskette des Unternehmens würden sowohl Informationen zu dessen Wertschöpfungskette in der EU als auch Informationen in Bezug auf Drittländer umfassen, sofern die Wertschöpfungskette des Unternehmens über die Grenzen der EU hinausgeht.
- (30) Nach Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen in ihre nichtfinanzielle Berichterstattung auch Hinweise auf im Jahresabschluss ausgewiesene Beträge und zusätzliche Erläuterungen dazu aufnehmen. Nach diesen Artikeln sind Unternehmen jedoch nicht dazu verpflichtet, im Lagebericht auf andere Informationen hinzuweisen oder solche Informationen um zusätzliche Erläuterungen zu ergänzen. Folglich mangelt es derzeit an Kohärenz zwischen den gemeldeten nichtfinanziellen Informationen und den übrigen im Lagebericht offengelegten Informationen. Es ist erforderlich, diesbezüglich klare Anforderungen festzulegen.
- (31) Nach Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen, die in Bezug auf einen oder mehrere der aufgeführten Belange kein Konzept verfolgen, eine klare und begründete Erklärung dafür vorlegen. Dass Offenlegungen zu den etwaigen bestehenden Konzepten von Unternehmen anders behandelt werden als Offenlegungen in den anderen in diesen Artikeln aufgeführten Berichterstattungsbereichen, hat bei den Bericht erstattenden Unternehmen für Verwirrung gesorgt und keineswegs zur Verbesserung der Qualität der gemeldeten Informationen beigetragen. Es ist daher nicht erforderlich, diese unterschiedliche Behandlung von Konzepten in der Richtlinie beizubehalten. In den Standards wird festgelegt, welche Informationen für jeden der in den Artikeln 19a und 29a genannten Berichterstattungsbereiche offengelegt werden müssen.

(32) Unternehmen, die in den Anwendungsbereich von Artikel 19a Absatz 1 und Artikel 29a Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU fallen, können sich auf nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke für die Berichterstattung stützen und haben, wenn sie hiervon Gebrauch machen, anzugeben, auf welche Rahmenwerke sie sich gestützt haben. Nach der Richtlinie 2013/34/EU sind Unternehmen jedoch nicht dazu verpflichtet, einen gemeinsamen Rahmen oder Standard für die Berichterstattung zu verwenden, und ist es Unternehmen nicht untersagt, überhaupt keine Rahmenwerke oder Standards für die Berichterstattung zu verwenden. Gemäß Artikel 2 der Richtlinie 2014/95/EU veröffentlichte die Kommission im Jahr 2017 unverbindliche Leitlinien für in den Anwendungsbereich jener Richtlinie fallende Unternehmen.²⁹ 2019 veröffentlichte die Kommission zusätzliche Leitlinien, die insbesondere die klimabezogene Berichterstattung zum Gegenstand hatten.³⁰ In den Leitlinien für die klimabezogene Berichterstattung fanden die Empfehlungen der Taskforce „Klimabezogene Finanzinformationen“ ausdrückliche Berücksichtigung. Die verfügbaren Informationen deuten darauf hin, dass diese unverbindlichen Leitlinien keine wesentlichen Auswirkungen auf die Qualität der nichtfinanziellen Berichterstattung von in den Anwendungsbereich der Artikel 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallenden Unternehmen hatten. Angesichts des unverbindlichen Charakters der Leitlinien steht es den Unternehmen frei, diese anzuwenden oder nicht. Die Leitlinien allein können daher weder die Vergleichbarkeit der von verschiedenen Unternehmen offengelegten Informationen noch die Offenlegung sämtlicher von den Nutzern für relevant erachteten Informationen gewährleisten. Deshalb sind verbindliche gemeinsame Standards für die Berichterstattung erforderlich, um sicherzustellen, dass die Informationen vergleichbar sind und alle relevanten Informationen offengelegt werden. Aufbauend auf dem Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit sollten die Standards alle Informationen abdecken, die für Nutzer wesentlich sind. Gemeinsame Standards für die Berichterstattung sind überdies erforderlich, um die Prüfung und Digitalisierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu ermöglichen und deren Beaufsichtigung und Durchsetzung zu erleichtern. Die Entwicklung verbindlicher gemeinsamer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist notwendig, um zu erreichen, dass Nachhaltigkeitsinformationen einen vergleichbaren Status haben wie Finanzinformationen. Die Annahme von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Wege delegierter Verordnungen wird eine unionsweit harmonisierte Nachhaltigkeitsberichterstattung gewährleisten. Somit würde ein Unternehmen die Anforderungen der Artikel 19a und 29a erfüllen, wenn es gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung Bericht erstattet.

²⁹ Mitteilung der Kommission – *Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (Methode zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen)* (C/2017/4234).

³⁰ Mitteilung der Kommission – *Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung* (C/2019/4490).

- (33) Kein bestehender Standard und kein bestehendes Rahmenwerk entsprechen den Bedürfnissen der Union im Hinblick auf eine detaillierte Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die nach der Richtlinie 2013/34/EU erforderlichen Informationen müssen Informationen, die für beide Wesentlichkeitsaspekte relevant sind, umfassen, sämtliche Nachhaltigkeitsaspekte abdecken und gegebenenfalls mit anderen nach dem Unionsrecht bestehenden Verpflichtungen zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen, einschließlich der in den Verordnungen (EU) 2020/852 und (EU) 2019/2088 vorgesehenen Verpflichtungen, in Einklang gebracht werden. Darüber hinaus müssen solche verbindlichen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen in der Union den Zielsetzungen des europäischen Grünen Deals sowie dem Ziel der Union, bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, gerecht werden. Der Kommission muss daher die Befugnis übertragen werden, EU-Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung anzunehmen, damit diese rasch verabschiedet werden können und sichergestellt ist, dass der Inhalt dieser Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung den Bedürfnissen der Union entspricht.
- (34) Die Europäische Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) ist eine nach belgischem Recht gegründete Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die dem öffentlichen Interesse dient, indem sie die Kommission bei der Übernahme internationaler Rechnungslegungsstandards berät. Die EFRAG genießt den Ruf eines europäischen Kompetenzzentrums für Unternehmensberichterstattung und ist gut aufgestellt, um die Koordinierung zwischen europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und internationalen Initiativen zur Entwicklung weltweit einheitlicher Standards zu fördern. Im März 2021 veröffentlichte eine von der EFRAG eingesetzte Arbeitsgruppe verschiedener Interessenträger Empfehlungen für die mögliche Entwicklung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für die Europäische Union. Diese Empfehlungen enthalten Vorschläge zur Entwicklung kohärenter und umfassender Standards für die Berichterstattung, die gemäß dem Konzept der doppelten Wesentlichkeit sämtliche Nachhaltigkeitsaspekte abdecken. Die Empfehlungen enthalten zudem einen detaillierten Fahrplan für die Entwicklung solcher Standards sowie Vorschläge für eine auf gegenseitigen Nutzen ausgelegte Zusammenarbeit zwischen globalen Standardsetzungsinitiativen und Standardsetzungsinitiativen der EU. Im März 2021 veröffentlichte der Präsident der EFRAG für den Fall, dass die EFRAG zur Ausarbeitung einer fachlichen Stellungnahme zu Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgefordert werden sollte, Empfehlungen für mögliche Änderungen an der Governance der EFRAG.

Diese Empfehlungen betreffen unter anderem die Errichtung einer neuen Säule der Nachhaltigkeitsberichterstattung innerhalb der EFRAG, wobei an der bestehenden Säule der Rechnungslegung keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden sollen. Bei der Annahme von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte die Kommission die fachliche Stellungnahme berücksichtigen, die die EFRAG ausarbeiten wird. Zur Gewährleistung hochwertiger Standards, die zum europäischen Gemeinwohl beitragen und den Bedürfnissen der Unternehmen und der Nutzer der bereitgestellten Informationen entsprechen, sollte die fachliche Stellungnahme der EFRAG in einem einwandfreien Verfahren mit angemessener öffentlicher Aufsicht und Transparenz, einschließlich Kosten-Nutzen-Analysen, erarbeitet und mithilfe des Fachwissens einschlägiger Interessenträger weiterentwickelt werden. Um sicherzustellen, dass die Standards der Union für die Nachhaltigkeitsberichterstattung den Standpunkten der EU-Mitgliedstaaten Rechnung tragen, sollte die Kommission vor der Annahme der Standards die in Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/852 genannte Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen und den in Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1606/2002 genannten Regelungsausschuss für Rechnungslegung zur fachlichen Stellungnahme der EFRAG konsultieren. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA), die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) sind gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 an der Ausarbeitung technischer Regulierungsstandards beteiligt, und zwischen diesen technischen Regulierungsstandards und den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung muss Kohärenz bestehen. Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ trägt die ESMA auch zur Förderung der aufsichtlichen Konvergenz bei der Durchsetzung der Unternehmensberichterstattung von Emittenten bei, deren Wertpapiere nicht an geregelten Märkten in der EU notiert sind und die zur Anwendung dieser Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gehalten sein werden. Daher sollten ESMA, EBA und EIOPA verpflichtet werden, eine Stellungnahme zur fachlichen Stellungnahme der EFRAG abzugeben.

³¹ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Diese Stellungnahme sollte innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des entsprechenden Antrags der Kommission vorgelegt werden. Darüber hinaus sollte die Kommission die Europäische Umweltagentur, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, die Europäische Zentralbank, den Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer und die Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen konsultieren, um sicherzustellen, dass die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den einschlägigen Strategien und Rechtsvorschriften der Union im Einklang stehen. Beschließt eine dieser Stellen, eine Stellungnahme zu übermitteln, so legt sie diese binnen zwei Monaten nach ihrer Konsultation durch die Kommission vor.

- (35) Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten mit anderen Rechtsvorschriften der Union im Einklang stehen. Diese Standards sollten insbesondere an die in der Verordnung (EU) 2019/2088 festgelegten Offenlegungspflichten angepasst werden und die zugrunde liegenden Indikatoren und Methoden, die in den verschiedenen gemäß der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, genauso berücksichtigen wie die gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates³² für Referenzwert-Administratoren geltenden Offenlegungspflichten, die Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte sowie alle Arbeiten der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde zur Umsetzung der Säule-III-Offenlegungspflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Die Standards sollten den Umweltvorschriften der Union, einschließlich der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³³ und der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴, sowie auch der Empfehlung 2013/179/EU der Kommission³⁵ und deren Anhängen, einschließlich ihrer aktualisierten Fassungen, Rechnung tragen.

³² Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (ABl. L 171 vom 29.6.2016, S. 1).

³³ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

³⁴ Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

³⁵ Empfehlung 2013/179/EU der Kommission vom 9. April 2013 für die Anwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen (ABl. L 124 vom 4.5.2013, S. 1).

Andere einschlägige Rechtsvorschriften der Union, einschließlich der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶, sowie die gemäß dem Unionsrecht für Unternehmen geltenden Anforderungen im Hinblick auf die Pflichten von Vorständen und Sorgfaltspflichten sollten ebenfalls berücksichtigt werden.

- (36) Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten den Leitlinien der Kommission für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen³⁷ sowie den Leitlinien der Kommission für die klimabezogene Berichterstattung³⁸ Rechnung tragen. Sie sollten auch anderen in der Richtlinie 2013/34/EU vorgesehenen Berichtsanforderungen Rechnung tragen, die nicht unmittelbar Nachhaltigkeitsaspekte betreffen, damit den Nutzern der bereitgestellten Informationen – durch engere Verknüpfungen zwischen Nachhaltigkeitsinformationen und anderen gemäß der Richtlinie 2013/34/EU bereitzustellenden Informationen – ein besseres Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit vermittelt wird.
- (37) Die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten verhältnismäßig sein und den Unternehmen, die sie anwenden müssen, keinen unnötigen Verwaltungsaufwand auferlegen. Damit Unternehmen, die bereits Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen, so geringe Störungen wie möglich entstehen, sollten die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gegebenenfalls bereits bestehende Standards und Rahmenwerke für nachhaltigkeitsbezogene Berichterstattung und Rechnungslegung berücksichtigen. Dazu gehören die Global Reporting Initiative, das Sustainability Accounting Standards Board, der International Integrated Reporting Council, das International Accounting Standards Board, die Taskforce „Klimabezogene Finanzinformationen“, das Carbon Disclosure Standards Board und CDP (früher Carbon Disclosure Project). Die Standards der Europäischen Union sollten sämtlichen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung Rechnung tragen, die unter der Schirmherrschaft der International Financial Reporting Standards Foundation entwickelt wurden. Zur Vermeidung einer unnötigen regulatorischen Fragmentierung, die negative Folgen für weltweit tätige Unternehmen haben könnte, sollten europäische Standards auf globaler Ebene zur Konvergenz der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung beitragen.

³⁶ Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17).

³⁷ 2017/C 215/01.

³⁸ 2019/C 209/01.

- (38) Um einen angemessenen Umgang mit Umweltrisiken zu gewährleisten, für angemessene Klimaschutzmöglichkeiten zu sorgen und die damit verbundenen Transaktionskosten zu senken, verpflichtete sich die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung über den europäischen Grünen Deal, Unternehmen und andere Interessenträger bei der Entwicklung standardisierter Verfahren für die Naturkapitalbilanzierung in der EU und auf internationaler Ebene zu unterstützen. Im Rahmen des mit Mitteln aus dem LIFE-Programm geförderten Projekts „Transparent“ wird eine erste Methodik für die Naturkapitalbilanzierung entwickelt, mit der Vergleichbarkeit und Transparenz der bestehenden Methoden verbessert und Hemmnisse für die Unternehmen gegenüber einer Einführung und Nutzung von Systemen zur zukunftssicheren Gestaltung ihrer Geschäftstätigkeiten abgebaut werden sollen. Das Natural Capital Protocol ist in diesem Zusammenhang ebenfalls eine wichtige Referenz. Zwar dienen die Methoden für die Naturkapitalbilanzierung in erster Linie der Untermauerung interner strategischer Entscheidungen, doch sollten sie auch bei der Festlegung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gebührend berücksichtigt werden. Einige Methoden der Naturkapitalbilanzierung zielen darauf ab, die Auswirkungen von Unternehmenstätigkeiten auf die Umwelt anhand eines monetären Werts auszudrücken; dies könnte den Nutzern dabei helfen, diese Auswirkungen besser zu verstehen. Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten daher monetäre Indikatoren für Nachhaltigkeitsauswirkungen einschließen können, sofern dies für notwendig erachtet wird.
- (39) Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten auch international anerkannten Grundsätzen und Rahmenbestimmungen für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, soziale Verantwortung von Unternehmen und nachhaltige Entwicklung Rechnung tragen, wie etwa den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den OECD-Leitsätzen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns und damit verbundenen sektoralen Leitlinien, dem Global Compact der Vereinten Nationen, der Trilateralen Grundsatzklärung der Internationalen Arbeitsorganisation zu multinationalen Unternehmen und zur Sozialpolitik, der ISO-Norm 26000 „Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung“ und den Grundsätzen der Vereinten Nationen für verantwortungsvolle Investitionen.

- (40) Die von den Unternehmen gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemeldeten Informationen sollten den Bedürfnissen der Nutzer entsprechen. In den Standards für die Berichterstattung sollte daher festgelegt werden, welche Informationen die Unternehmen zu allen wichtigen Umweltfaktoren offenlegen müssen, einschließlich Angaben zu ihren Auswirkungen auf Klima, Luft, Boden, Wasser und biologische Vielfalt und damit verbundenen Abhängigkeiten. Die Verordnung (EU) 2020/852 enthält eine Klassifizierung der Umweltziele der Union. Aus Gründen der Kohärenz empfiehlt es sich, bei der Ermittlung der Umweltfaktoren, auf die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung Bezug nehmen sollten, eine ähnliche Klassifizierung zu verwenden. In den Standards für die Berichterstattung sollten alle geografischen und sonstigen kontextbezogenen Informationen berücksichtigt und präzisiert werden, die Unternehmen offenlegen sollten, um ein besseres Verständnis der wichtigsten Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Nachhaltigkeitsaspekte und der größten Risiken, denen sie im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt sind, zu vermitteln.
- (41) Klimabezogene Informationen sind bei den Nutzern insbesondere im Hinblick auf physische Risiken und Übergangsrisiken sowie die Widerstandsfähigkeit der Unternehmen in verschiedenen Klimaszenarien gefragt. Ferner interessieren sie sich für Angaben zu Menge und Umfang der dem Unternehmen zugeordneten Emissionen und des erreichten Abbaus von Treibhausgasen, einschließlich des Umfangs, in dem das Unternehmen Kompensationen nutzt, und der Quelle, aus der diese stammen. Um eine klimaneutrale Wirtschaft zu erreichen, müssen Standards für die Anrechnung und Kompensation von Treibhausgasemissionen aufeinander abgestimmt werden. Doppelzählungen und Überbewertungen bergen Risiken für das Erreichen klimabezogener Ziele, weshalb die Nutzer zuverlässige Informationen über Kompensationen benötigen, bei denen Bedenken hinsichtlich möglicher Doppelzählungen und Überbewertungen Rechnung getragen wird. Daher sollte in den Standards für die Berichterstattung festgelegt werden, welche Informationen die Unternehmen in Bezug auf diese Aspekte melden sollten.
- (42) Die Ziele einer klimaneutralen Kreislaufwirtschaft und einer schadstofffreien Umwelt können nur erreicht werden, wenn es gelingt, sämtliche Wirtschaftszweige uneingeschränkt zu mobilisieren. Die Verringerung des Energieverbrauchs und die Steigerung der Energieeffizienz sind in diesem Zusammenhang von entscheidender Bedeutung, da Energie über Lieferketten hinweg genutzt wird. Daher sollten in den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung Energieaspekte, insbesondere im Zusammenhang mit umweltrelevanten Aspekten, gebührend berücksichtigt werden.

(43) In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte festgelegt werden, welche Informationen Unternehmen zu sozialen Faktoren, einschließlich Arbeitnehmerfaktoren und Menschenrechten, offenlegen sollten. Diese Informationen sollten die Auswirkungen der Unternehmen auf Menschen, einschließlich der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, abdecken. Die Informationen, die Unternehmen über Menschenrechte offenlegen, sollten gegebenenfalls auch Angaben über Zwangsarbeit in ihren Wertschöpfungsketten umfassen. In Standards für die Berichterstattung, die sich mit sozialen Faktoren befassen, sollte präzisiert werden, welche Informationen Unternehmen im Hinblick auf für sie relevante Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte offenlegen sollten, einschließlich Angaben zur Chancengleichheit für alle und zu den Arbeitsbedingungen. In dem im März 2021 angenommenen Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte werden strengere Anforderungen bezüglich der Berichterstattung der Unternehmen über soziale Fragen gefordert. In den Standards für die Berichterstattung sollte auch festgelegt werden, welche Informationen Unternehmen in Bezug auf die Menschenrechte, Grundfreiheiten, demokratischen Grundsätze und Normen offenlegen sollten, die in der Internationalen Charta der Menschenrechte und anderen grundlegenden Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, den grundlegenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind.

(44) Die Nutzer benötigen Informationen über Governance-Faktoren. Die für die Nutzer relevantesten Governance-Faktoren werden in verbindlichen Rahmen für die Berichterstattung, etwa jenen der Global Reporting Initiative und der Taskforce „Klimabezogene Finanzinformationen“, sowie in verbindlichen globalen Rahmen wie den Global Governance Principles des International Corporate Governance Network und den G20/OECD-Grundsätzen der Corporate Governance aufgeführt. In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollte festgelegt werden, welche Informationen Unternehmen zu Governance-Faktoren offenlegen sollten. Diese Informationen sollten sich auf die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte, auf ihren Zugang zu Fachwissen und Fähigkeiten zur Wahrnehmung dieser Rolle durch ihr eigenes Fachwissen oder durch Zugang zu dem erforderlichen Fachwissen sowie auf Informationen über die internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme eines Unternehmens in Bezug auf den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung erstrecken.

Die Nutzer benötigen ferner Informationen über Unternehmenskultur und Unternehmensethik, die anerkannte Elemente der verbindlichen Corporate-Governance-Rahmen wie der Global Governance Principles des International Corporate Governance Network sind, einschließlich Informationen über die Bekämpfung von Korruption und Bestechung, sowie über das politische Engagement des Unternehmens und seine Lobbytätigkeiten. Informationen über die Leitung des Unternehmens und die Qualität der Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und Gemeinschaften, die von den Tätigkeiten des Unternehmens betroffen sind, vermitteln den Nutzern ein besseres Verständnis der Risiken eines Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf Nachhaltigkeitsaspekte. Informationen über die Beziehungen zu Lieferanten umfassen Zahlungspraktiken in Bezug auf Zahlungstermine oder Zahlungsfristen, den Zinssatz für verspätete Zahlungen oder die Entschädigung für in der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates³⁹ über Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr genannte Beitreibungskosten. Jedes Jahr müssen Tausende von Unternehmen, insbesondere KMU, administrative und finanzielle Belastungen tragen, weil sie verspätet oder gar nicht bezahlt werden. Letztendlich führt Zahlungsverzug zu Insolvenz und Konkurs mit destruktiven Auswirkungen auf ganze Wertschöpfungsketten. Wenn Unternehmen mehr Informationen über Zahlungspraktiken zur Verfügung gestellt werden, dürften sie besser in der Lage sein, schnelle und zuverlässige Zahler zu ermitteln, unlautere Zahlungspraktiken aufzudecken, sich über Unternehmen, mit denen sie Handel treiben, zu informieren und fairere Zahlungsbedingungen auszuhandeln.

- (45) Die Standards für die Berichterstattung sollten darauf ausgerichtet sein, einen stärker integrierten Gesamtüberblick über die Informationen, die die Unternehmen in ihrem Lagebericht veröffentlichen, zu ermöglichen und so den Nutzern dieser Informationen ein besseres Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit zu vermitteln. In diesen Standards sollte erforderlichenfalls zwischen Informationen, die Unternehmen bei der Berichterstattung auf Einzelbasis offenlegen sollten, und solchen, die sie bei der Berichterstattung auf konsolidierter Ebene offenlegen sollten, unterschieden werden. Diese Standards sollten auch Leitlinien zu dem Verfahren enthalten, anhand dessen Unternehmen die in den Lagebericht aufzunehmenden Nachhaltigkeitsdaten ermitteln, da ein Unternehmen nur zur Offenlegung der Informationen verpflichtet werden sollte, die für das Verständnis seiner Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte von Belang sind oder die für das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens von Belang sind.

³⁹ Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 1).

- (46) Unternehmen derselben Branche sind häufig ähnlichen nachhaltigkeitsbezogenen Risiken ausgesetzt und haben häufig ähnliche Auswirkungen auf Gesellschaft und Umwelt. Vergleiche zwischen Unternehmen derselben Branche sind für Anleger und andere Nutzer von Nachhaltigkeitsinformationen besonders wertvoll. Daher sollte in den von der Kommission angenommenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung festgelegt werden, welche Informationen die Unternehmen sämtlicher Branchen und welche Informationen je nach Tätigkeitsbereich der Unternehmen offengelegt werden sollten. In den Standards sollte auch berücksichtigt werden, dass es für Unternehmen nicht immer problemlos möglich ist, Informationen bei Akteuren entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette, insbesondere KMU-Lieferanten und Lieferanten aus Schwellenländern und aufstrebenden Märkten, einzuholen.
- (47) Um den Informationsbedarf der Nutzer rechtzeitig zu decken und angesichts des besonderen dringlichen Informationsbedarfs von Finanzmarktteilnehmern, die den Anforderungen der gemäß Artikel 4 Absätze 6 und 7 der Verordnung (EU) 2019/2088 erlassenen delegierten Rechtsakte unterliegen, sollte die Kommission bis zum 31. Oktober 2022 erste Standards für die Berichterstattung festlegen. In diesen Standards für die Berichterstattung sollte festgelegt werden, welche Informationen Unternehmen in Bezug auf alle Berichtsbereiche und Nachhaltigkeitsaspekte offenlegen sollten; gleichzeitig sollte von den Finanzmarktteilnehmern verlangt werden, den Offenlegungspflichten der Verordnung (EU) 2019/2088 nachzukommen. Die Kommission sollte spätestens bis zum 31. Oktober 2023 ein zweites Paket von Standards für die Berichterstattung annehmen, in denen festgelegt wird, welche ergänzenden Informationen Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte und Berichtsbereiche erforderlichenfalls offenlegen sollten und welche spezifischen Informationen sie für den Sektor, in dem sie tätig sind, offenlegen sollten. Die Kommission sollte die Standards, einschließlich der Standards für KMU, alle drei Jahre überprüfen, um relevanten Entwicklungen, einschließlich der Entwicklung internationaler Standards, Rechnung zu tragen.

(48) Die Richtlinie 2013/34/EU schreibt nicht vor, dass der Lagebericht in digitalem Format vorgelegt werden muss, was es schwieriger macht, die gemeldeten Informationen zu finden und zu nutzen. Die Nutzer von Nachhaltigkeitsinformationen erwarten zunehmend, dass diese Informationen in digitalem Format auffindbar und maschinenlesbar sind. Die Digitalisierung eröffnet Möglichkeiten für eine effizientere Nutzung von Informationen und birgt sowohl für Nutzer als auch für Unternehmen das Potenzial erheblicher Kosteneinsparungen. Unternehmen sollten daher verpflichtet werden, ihren Lagebericht in dem in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission⁴⁰ genannten Format, d. h. im XHTML-Format, zu erstellen und Nachhaltigkeitsdaten, einschließlich der nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 erforderlichen Angaben, gemäß dem in jener delegierten Verordnung genannten Format auszuzeichnen, sobald dieses festgelegt ist. Um gemeldete Informationen gemäß den Unionsstandards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung kennzeichnen zu können, wird eine entsprechende digitale Taxonomie benötigt. Diese Anforderungen sollten in die von der Kommission in ihrer Mitteilung „*Eine europäische Datenstrategie*“⁴¹ und in der „*Strategie für ein digitales Finanzwesen in der EU*“⁴² angekündigten Arbeiten zur Digitalisierung einfließen. Diese Anforderungen ergänzen zudem die Schaffung des im Aktionsplan für die Kapitalmarktunion vorgesehenen einheitlichen europäischen Zugangspunkts für öffentliche Unternehmensinformationen, bei dem der Bedarf an strukturierten Daten ebenfalls eine Rolle spielt.

⁴⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2018/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1).

⁴¹ <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/european-strategy-data>

⁴² https://ec.europa.eu/info/publications/200924-digital-finance-proposals_de

- (49) Um die Einbeziehung der gemeldeten Nachhaltigkeitsinformationen in den einheitlichen europäischen Zugangspunkt zu ermöglichen, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Unternehmen ohne an geregelten Märkten notierte Wertpapiere ihren Lagebericht, einschließlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung, in dem in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission vorgeschriebenen elektronischen Format veröffentlichen.
- (50) Gemäß Artikel 19a Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU können Mitgliedstaaten Unternehmen von der gemäß Artikel 19a Absatz 1 festgelegten Pflicht zur Abgabe der nichtfinanziellen Erklärung befreien. Die Mitgliedstaaten können dies tun, wenn das betreffende Unternehmen einen gesonderten Bericht erstellt, der zusammen mit dem Lagebericht gemäß Artikel 30 der genannten Richtlinie veröffentlicht wird, oder wenn dieser Bericht innerhalb eines angemessenen Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach dem Bilanzstichtag auf der Website des Unternehmens öffentlich zugänglich gemacht wird und im Lagebericht auf ihn Bezug genommen wird. Dieselbe Möglichkeit besteht gemäß Artikel 29a Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2013/34/EU bei der konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung. 20 Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Möglichkeit, einen gesonderten Bericht zu veröffentlichen, verringert jedoch die Verfügbarkeit von Informationen, die Finanz- und Nachhaltigkeitsaspekte miteinander verbinden. Sie behindert auch die Auffindbarkeit und Zugänglichkeit von Informationen für Nutzer; dies gilt insbesondere für Anleger, die an Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen gleichermaßen interessiert sind. Wenn Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen zudem zu unterschiedlichen Zeitpunkten veröffentlicht werden können, wird dieses Problem weiter verschärft. Außerdem kann die Veröffentlichung in einem gesonderten Bericht intern und extern den Eindruck erwecken, dass Nachhaltigkeitsinformationen zu einer Kategorie von weniger relevanten Informationen gehören, was sich negativ auf die wahrgenommene Zuverlässigkeit der Informationen auswirken kann. Unternehmen sollten Nachhaltigkeitsdaten daher in einem klar ausgewiesenen eigenen Abschnitt des Lageberichts melden, und die Mitgliedstaaten sollten Unternehmen nicht länger von der Verpflichtung ausnehmen können, im Lagebericht über Nachhaltigkeitsaspekte zu berichten.

Eine solche Verpflichtung trägt auch dazu bei klarzustellen, welche Rolle den nationalen zuständigen Behörden bei der Aufsicht der Nachhaltigkeitsberichterstattung als Teil des Lageberichts gemäß der Richtlinie 2004/109/EG zukommt. Darüber hinaus sollten Unternehmen, die Nachhaltigkeitsdaten melden müssen, in keinem Fall von der Pflicht zur Veröffentlichung des Lageberichts befreit werden, da sichergestellt werden muss, dass Nachhaltigkeitsinformationen öffentlich zugänglich sind.

- (51) Gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2013/34/EU müssen Unternehmen, deren Wertpapiere an geregelten Märkten notiert sind, in ihren Lagebericht eine Erklärung zur Unternehmensführung aufnehmen, die unter anderem eine Beschreibung des im Zusammenhang mit den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen des Unternehmens verfolgten Diversitätskonzepts enthalten muss. Artikel 20 der Richtlinie 2013/34/EU räumt den Unternehmen die Möglichkeit ein, selbst zu entscheiden, über welche Diversitätsaspekte sie berichten. Die Unternehmen werden nicht ausdrücklich dazu verpflichtet, Informationen über bestimmte Diversitätsaspekte aufzunehmen. Um Fortschritte in Richtung einer ausgewogeneren Beteiligung von Frauen und Männern am wirtschaftlichen Entscheidungsprozess zu erzielen, muss sichergestellt werden, dass Unternehmen, deren Wertpapiere an geregelten Märkten notiert sind, stets über ihr Konzept zur Förderung der Geschlechtervielfalt und dessen Umsetzung berichten. Um jedoch unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollten diese Unternehmen die Möglichkeit haben, einige der gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2013/34/EU erforderlichen Informationen zusammen mit anderen nachhaltigkeitsbezogenen Informationen zu melden. Wenn sie sich hierfür entscheiden, muss die Erklärung zur Unternehmensführung einen Verweis auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens enthalten, und die Informationen gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2013/34/EU sollten weiterhin den Anforderungen an die Prüfung der Erklärung zur Unternehmensführung unterliegen.

- (52) Gemäß Artikel 33 der Richtlinie 2013/34/EU müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens die gemeinsame Aufgabe haben sicherzustellen, dass der (konsolidierte) Jahresabschluss, der (konsolidierte) Lagebericht und die (konsolidierte) Erklärung zur Unternehmensführung entsprechend den Anforderungen der genannten Richtlinie erstellt und offengelegt werden. Diese gemeinsame Verantwortung sollte auf die in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 festgelegten Digitalisierungsanforderungen, auf die Anforderung, die Standards der Union für die Nachhaltigkeitsberichterstattung einzuhalten, und die Anforderung, die nachhaltigkeitsbezogene Berichterstattung auszuzeichnen, ausgeweitet werden.
- (53) Bei Prüfungen wird zwischen Aufträgen zur Erlangung einer begrenzten und solchen zur Erlangung einer hinreichenden Prüfungssicherheit unterschieden. Bei einem Auftrag zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit erfolgt die Feststellung in Form einer Negativaussage, d. h. durch die Angabe, dass keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu der Annahme veranlassen, dass wesentliche falsche Darstellungen enthalten sind. In diesem Fall werden weniger Prüfungen vorgenommen als im Rahmen eines Auftrags zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit. Die Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit verursacht deshalb weniger Arbeitsaufwand als die Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit. Ein Auftrag zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit erfordert umfangreiche Verfahren, einschließlich der Betrachtung der internen Kontrollen des Bericht erstattenden Unternehmens und vertiefter Prüfungen, und ist daher mit deutlich höherem Arbeitsaufwand verbunden als ein Auftrag zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit. Bei dieser Art von Auftrag wird in der Regel eine positive Feststellung getroffen und ein Urteil auf der Grundlage von Messungen, die anhand im Voraus festgelegter Kriterien erfolgen, abgegeben. Gemäß Artikel 19a Absatz 5 und Artikel 29a Absatz 5 der Richtlinie 2013/34/EU müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft prüft, ob die nichtfinanzielle Erklärung oder der gesonderte Bericht vorgelegt wurde. Die Richtlinie schreibt nicht vor, dass ein unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen die Informationen überprüft, gestattet es den Mitgliedstaaten jedoch, eine solche Überprüfung zu verlangen, wenn sie dies für sinnvoll halten.

Wenn im Gegensatz zur Verpflichtung des Abschlussprüfers, bei Abschlüssen hinreichende Prüfungssicherheit zu erlangen, keine Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung verlangt wird, so würde dies der Glaubwürdigkeit der offengelegten Nachhaltigkeitsdaten schaden und würden die Bedürfnisse der Nutzer, für die diese Informationen bestimmt sind, nicht erfüllt. Bei der Finanzberichterstattung und bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung soll letztlich ein ähnliches Maß an Prüfungssicherheit erreicht werden, doch besteht in Ermangelung eines gemeinsam vereinbarten Standards für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung die Gefahr einer unterschiedlichen Auslegung und unterschiedlicher Erwartungen hinsichtlich dessen, was ein Auftrag zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit bei verschiedenen Kategorien von Nachhaltigkeitsinformationen, insbesondere bei zukunftsbezogenen und qualitativen Offenlegungen, beinhaltet. Daher sollte im Hinblick auf Nachhaltigkeitsinformationen ein Ansatz zur progressiven Erhöhung der verlangten Prüfungssicherheit in Betracht gezogen werden, beginnend mit der Verpflichtung des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft, auf der Grundlage eines Auftrags zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit ein Urteil darüber abzugeben, ob die Nachhaltigkeitsberichterstattung den Anforderungen der Union entspricht. Dabei sollte nicht nur die Einhaltung der Unionsstandards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung bewertet werden, sondern auch das vom Unternehmen genutzte Verfahren zur Ermittlung der gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemeldeten Informationen und die Erfüllung der Pflicht zur Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Der Prüfer sollte ferner bewerten, ob das Unternehmen in seiner Berichterstattung den Berichtspflichten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 genügt.

Wenn die Kommission sechs Jahre nach der erstmaligen Anwendung der Anforderungen an die Prüfung und die Berichterstattung Standards für die Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung annimmt, sollte zur Gewährleistung eines gemeinsamen Verständnisses und gemeinsamer Erwartungen hinsichtlich dessen, was unter hinreichender Prüfungssicherheit zu verstehen ist, der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft verpflichtet sein, auf der Grundlage eines Auftrags zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit ein Urteil über die Übereinstimmung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den Anforderungen der Union abzugeben. Der allmähliche Übergang von der begrenzten zur hinreichenden Prüfungssicherheit würde auch die Voraussetzung dafür schaffen, dass schrittweise ein Markt für die Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen entsteht und die Unternehmen eine bestimmte Berichterstattungspraxis entwickeln. Dieser progressive Ansatz würde schrittweise zu einem Anstieg der Kosten für die Bericht erstattenden Unternehmen führen, da die Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit mit höheren Kosten verbunden ist als die Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit. Unternehmen, die Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten unterliegen, können sich dafür entscheiden, ein Urteil zu ihrer Nachhaltigkeitsberichterstattung auf der Grundlage eines Auftrags zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit einzuholen, wenn sie dies wünschen; in diesem Fall würde davon ausgegangen, dass sie der Verpflichtung nachgekommen sind, ein Urteil auf der Grundlage eines Auftrags zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit einzuholen. Es sei darauf hingewiesen, dass das Urteil über die hinreichende Prüfungssicherheit bei zukunftsbezogenen Informationen lediglich Gewähr dafür bietet, dass diese Informationen im Einklang mit den geltenden Standards erstellt wurden.

(54) Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften überprüfen bereits Jahresabschluss und Lagebericht. Die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften würde dazu beitragen, die Verknüpfung zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsinformationen und deren Kohärenz zu gewährleisten, was für die Nutzer von Nachhaltigkeitsinformationen von besonderer Bedeutung ist. Allerdings besteht die Gefahr einer weiteren Konzentration am Markt für Abschlussprüfungen, wodurch die Unabhängigkeit der Prüfer gefährdet würde und sich die Prüfungshonorare oder die Honorare für Aufträge zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung erhöhen könnten. Daher wäre es im Zusammenhang mit der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung wünschenswert, dass die Unternehmen auf eine größere Auswahl an unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen zurückgreifen können. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Möglichkeit haben, unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴³ für die Abgabe eines Urteils über die Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Veröffentlichung mit dem Lagebericht zu akkreditieren. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, einem anderen Abschlussprüfer als **dem- oder** denjenigen, die die Abschlussprüfung durchführen, zu gestatten, ein Urteil über die Nachhaltigkeitsberichterstattung abzugeben. Gestatten sie zudem unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen, die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchzuführen, so sollten die Mitgliedstaaten zugleich einem anderen Abschlussprüfer als dem- oder denjenigen, die die Abschlussprüfung durchführen, gestatten, ein Urteil über die Nachhaltigkeitsberichterstattung abzugeben.

⁴³ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Die Mitgliedstaaten sollten Anforderungen festlegen, mit denen die Qualität der von unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen durchgeführten Aufträge zur Erlangung von Prüfungssicherheit sowie kohärente Ergebnisse bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sichergestellt werden. Daher sollten alle unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen Anforderungen unterliegen, die den in der Richtlinie 2006/43/EG festgelegten Anforderungen in Bezug auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig sind, jedoch an die Merkmale unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen, die keine Abschlussprüfungen durchführen, angepasst sind. Insbesondere sollten die Mitgliedstaaten gleichwertige Anforderungen an Ausbildung und Prüfung, Weiterbildung, Qualitätssicherungssysteme, Berufsgrundsätze, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Verschwiegenheit und Berufsgeheimnis, Bestellung und Abberufung, die Organisation der Arbeit der unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen, Untersuchungen und Sanktionen sowie die Meldung von Unregelmäßigkeiten festlegen. Dies wird zudem gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Personen und Unternehmen gewährleisten, die von den Mitgliedstaaten dazu befugt werden, ein Urteil über die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung abzugeben, einschließlich Abschlussprüfern. Beschließt ein Unternehmen, das Urteil über seine Nachhaltigkeitsberichterstattung bei einem akkreditierten unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen einzuholen, der nicht sein Abschlussprüfer ist, so sollte es nicht zusätzlich das Urteil des Abschlussprüfers einholen müssen. Unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen, die bereits von einem Mitgliedstaat für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung akkreditiert wurden, sollten weiterhin Aufträge zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen dürfen. Ebenso sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Anforderungen an Ausbildung und Prüfung ihr Akkreditierungsverfahren durchlaufen, diesen neuen Akkreditierungsanforderungen nicht unterliegen, sofern sie das Verfahren innerhalb der folgenden zwei Jahre abschließen. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch sicherstellen, dass alle unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen, die von einem Mitgliedstaat vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Akkreditierungsanforderungen für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung akkreditiert wurden, durch berufliche Weiterbildung die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung erwerben.

- (55) Die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁴ enthält Vorschriften für die Abschlussprüfung von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen. Bei den Regeln für die Prüfung von Abschlüssen und die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch den Abschlussprüfer muss Kohärenz gewährleistet sein. Wird das Urteil über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von einem Abschlussprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft abgegeben, so sollte die Richtlinie 2006/43/EG gelten.
- (56) Im Rahmen der Vorschriften über die Zulassung und Anerkennung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften sollte eine zusätzliche Qualifikation von Abschlussprüfern für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgesehen werden. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Abschlussprüfer, die sich für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung qualifizieren möchten, über die erforderlichen theoretischen Kenntnisse auf den für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung maßgebenden Sachgebieten sowie die Fähigkeit, diese Kenntnisse praktisch anzuwenden, verfügen. Abschlussprüfer, die bereits von einem Mitgliedstaat zugelassen oder anerkannt wurden, sollten weiterhin Aufträge zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen dürfen. Ebenso sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass natürliche Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Anforderungen an die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung das Zulassungsverfahren durchlaufen, diesen nicht unterliegen, sofern sie das Verfahren innerhalb der folgenden zwei Jahre abschließen. Die Mitgliedstaaten sollten jedoch sicherstellen, dass Abschlussprüfer, die vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Anforderungen zugelassen werden und Aufträge zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen wollen, durch berufliche Weiterbildung die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung erwerben. Natürliche Personen, die sich entschließen, lediglich eine Zulassung als Abschlussprüfer für die Abschlussprüfung zu erwerben, können zu einem späteren Zeitpunkt beschließen, sich für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu qualifizieren.

⁴⁴ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

Hierzu sollten sie die Anforderungen erfüllen, die von den Mitgliedstaaten festgelegt wurden, um sicherzustellen, dass Abschlussprüfer, die sich für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung qualifizieren möchten, über die erforderlichen theoretischen Kenntnisse auf den für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung maßgebenden Sachgebieten sowie die Fähigkeit, diese Kenntnisse praktisch anzuwenden, verfügen. Daher sollten sie zu diesem Zeitpunkt die vorgeschriebene achtmonatige praktische Ausbildung in der Prüfung jährlicher und konsolidierter Nachhaltigkeitsberichterstattung oder anderen nachhaltigkeitsbezogenen Dienstleistungen absolvieren.

- (57) Es sollte sichergestellt werden, dass Abschlussprüfer bei ihren Arbeiten für die Abschlussprüfung und bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung kohärenten Anforderungen unterliegen. Daher sollte festgelegt werden, dass mindestens ein verantwortlicher Nachhaltigkeitspartner aktiv an der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung beteiligt sein sollte. Abschlussprüfer sollten bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sein, dem Auftrag ausreichend Zeit zu widmen und ausreichende Ressourcen bereitzustellen, damit sie ihre Aufgaben angemessen wahrnehmen können. Schließlich sollten in der Mandatendatei die Gebühren angegeben werden, die für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Rechnung gestellt werden, und es sollte eine Bestätigungsakte angelegt werden, die Informationen über die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung enthält. Führt derselbe Abschlussprüfer die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch, so kann die Bestätigungsakte in die Prüfungsakte aufgenommen werden. Anforderungen an Abschlussprüfer in Bezug auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten jedoch nur für Abschlussprüfer gelten, die die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen.
- (58) Gemäß Artikel 25 der Richtlinie 2006/43/EG sorgen die Mitgliedstaaten für eine angemessene Regelung, die verhindert, dass Honorare für Abschlussprüfungen von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das geprüfte Unternehmen beeinflusst oder bestimmt oder an Bedingungen geknüpft werden. Gemäß den Artikeln 21 bis 24 der genannten Richtlinie sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass Abschlussprüfer, die Abschlussprüfungen durchführen, Anforderungen im Hinblick auf Berufsgrundsätze, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Verschwiegenheit und Berufsgeheimnis erfüllen. Aus Gründen der Kohärenz sollten Abschlussprüfer diesen Vorschriften auch bei ihren Arbeiten zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen.

- (59) Um bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung unionsweit einheitliche Prüfungsverfahren und eine hochwertige Qualitätssicherung zu gewährleisten, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, mittels delegierter Rechtsakte Standards für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzunehmen. Den Mitgliedstaaten sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, nationale Prüfungsstandards, -verfahren oder -anforderungen anzuwenden, solange die Kommission keine Prüfungsstandards, die für denselben Bereich gelten, angenommen hat. In diesen Standards sollten die Verfahren festgelegt werden, anhand deren der Prüfer seine Schlussfolgerungen zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zieht. Um die Harmonisierung der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Mitgliedstaaten zu erleichtern, wird der Ausschuss der Aufsichtsstellen ermutigt, unverbindliche Leitlinien anzunehmen, um die Verfahren festzulegen, die bei der Abgabe eines Urteils über die Nachhaltigkeitsberichterstattung anzuwenden sind, bis die Kommission Prüfungsstandards für denselben Bereich annimmt.
- (60) Artikel 27 der Richtlinie 2006/43/EG enthält Vorschriften für die Abschlussprüfung von Unternehmensgruppen. Ähnliche Vorschriften sollten für die Prüfung der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung festgelegt werden.
- (61) Gemäß Artikel 28 der Richtlinie 2006/43/EG legen die Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaften die Ergebnisse der Abschlussprüfung in einem Bestätigungsvermerk dar. Ähnliche Vorschriften sollten für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung festgelegt werden. Die Ergebnisse des Auftrags sollten in einem Prüfungsbericht dargelegt werden. Führt derselbe Abschlussprüfer die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch, so können die Informationen über den Auftrag zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Bestätigungsvermerk dargelegt werden.

- (62) Gemäß Artikel 29 der Richtlinie 2006/43/EG richten die Mitgliedstaaten ein Qualitätssicherungssystem für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften ein. Um sicherzustellen, dass auch bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine Qualitätssicherung erfolgt und dass die Qualitätssicherungsprüfer über eine angemessene fachliche Ausbildung und einschlägige Erfahrung auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung verfügen, sollte diese Anforderung zur Einrichtung eines Systems der Qualitätssicherungsprüfung auch für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gelten. Als Übergangsregelung sollten die Personen, die Qualitätssicherungsprüfungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen, bis zum 31. Dezember 2025 von der Anforderung befreit werden, über einschlägige Erfahrung auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung oder anderer nachhaltigkeitsbezogener Dienstleistungen zu verfügen.
- (63) Nach Kapitel VII der Richtlinie 2006/43/EG müssen die Mitgliedstaaten über ein System für Untersuchungen und Sanktionen für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen durchführen, verfügen. Gemäß Kapitel VIII der genannten Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten ein wirksames System für die öffentliche Aufsicht einrichten und sicherstellen, dass die Regelungen für öffentliche Aufsichtssysteme auf Unionsebene eine wirksame Zusammenarbeit bei den Aufsichtstätigkeiten der Mitgliedstaaten ermöglichen. Diese Anforderungen sollten auch für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften gelten, die die Nachhaltigkeitsberichterstattung prüfen, um die Kohärenz von Untersuchungen, Sanktionen und Aufsichtsrahmen für die Arbeit des Abschlussprüfers im Bereich der Abschlussprüfung und der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sicherzustellen.

- (64) Die Artikel 37 und 38 der Richtlinie 2006/43/EG enthalten Vorschriften über die Bestellung und Abberufung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen durchführen. Diese Vorschriften sollten auch für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gelten, um die Kohärenz der Vorschriften, denen Abschlussprüfer im Bereich der Abschlussprüfung und der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterliegen, sicherzustellen.
- (65) Gemäß Artikel 39 der Richtlinie 2006/43/EG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass jedes Unternehmen von öffentlichem Interesse einen Prüfungsausschuss hat; im gleichen Artikel sind dessen Aufgaben im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung festgelegt. Diesem Prüfungsausschuss sollten bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung übertragen werden. Diese Aufgaben sollten auch die Verpflichtung umfassen, das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des geprüften Unternehmens über die Ergebnisse der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu unterrichten und zu erläutern, wie der Prüfungsausschuss zur Integrität der Nachhaltigkeitsberichterstattung beigetragen hat und welche Rolle der Prüfungsausschuss dabei spielte. Die Mitgliedstaaten sollten gestatten können, dass die dem Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung von dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan in seiner Gesamtheit oder von einem vom Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eigens eingerichteten Gremium wahrgenommen werden.
- (66) Artikel 45 der Richtlinie 2006/43/EG enthält Anforderungen an die Registrierung und Aufsicht von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften aus Drittländern. Um einen kohärenten Rahmen für die Tätigkeiten der Abschlussprüfer bei der Abschlussprüfung und bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sicherzustellen, müssen diese Anforderungen auch für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung gelten.

(67) Die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁵ gilt für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen. Um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bei der Durchführung einer Abschlussprüfung zu gewährleisten, wird in der genannten Verordnung eine Begrenzung der Honorare, die er für andere Leistungen erhalten kann, festgelegt. Es ist wichtig klarzustellen, dass die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung bei der Berechnung dieser Begrenzung nicht berücksichtigt werden sollte. Darüber hinaus verbietet Artikel 5 der genannten Verordnung während bestimmter Zeiträume die Erbringung bestimmter Nichtprüfungsleistungen, wenn der Abschlussprüfer die Abschlussprüfung durchführt. Leistungen im Zusammenhang mit der Erstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich Beratungsleistungen, sollten während des in der Verordnung festgelegten Zeitraums ebenfalls als verbotene Leistungen betrachtet werden. Diese Verbote sollten in allen Fällen gelten, in denen der Abschlussprüfer die Abschlussprüfung durchführt. Um die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu gewährleisten, sollten auch bestimmte Nichtprüfungsleistungen verboten werden, wenn er die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführt. Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sind Abschlussprüfer verpflichtet, Unregelmäßigkeiten dem geprüften Unternehmen und unter bestimmten Umständen den von den Mitgliedstaaten benannten Behörden, die für die Untersuchung solcher Unregelmäßigkeiten verantwortlich sind, zu melden. Diese Pflichten sollten gegebenenfalls auch auf Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften im Hinblick auf ihre Tätigkeiten zur Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse ausgeweitet werden.

⁴⁵ Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77).

(70) In Artikel 24 der Richtlinie 2004/109/EG wird die Aufgabe zur Durchsetzung der Anforderungen an die Unternehmensberichterstattung durch Unternehmen, deren Wertpapiere an geregelten Märkten notiert sind, den nationalen Aufsichtsbehörden übertragen. Artikel 4 der genannten Richtlinie legt den Inhalt der Jahresfinanzberichte fest, enthält jedoch keinen expliziten Verweis auf die Artikel 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU, in denen die Erstellung einer (konsolidierten) nichtfinanziellen Erklärung vorgeschrieben ist. Dies bedeutet, dass die zuständigen nationalen Behörden einiger Mitgliedstaaten rechtlich nicht befugt sind, diese nichtfinanziellen Erklärungen zu überwachen, insbesondere wenn diese in einem gesonderten Bericht außerhalb des Jahresabschlusses veröffentlicht werden, was die Mitgliedstaaten derzeit zulassen können. Daher ist es notwendig, in Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2004/109/EG einen Verweis auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzunehmen. Außerdem müssen die verantwortlichen Personen beim Emittenten dazu verpflichtet werden, im Jahresfinanzbericht zu bestätigen, dass der Lagebericht nach ihrem besten Wissen entsprechend den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellt wird. Darüber hinaus sollte die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde angesichts des neuartigen Charakters dieser Meldepflichten Leitlinien für die zuständigen nationalen Behörden herausgeben, um eine konvergierende Aufsicht der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Emittenten, die der Richtlinie 2004/109/EG unterliegen, zu fördern. Diese Leitlinien sollten nur für die Beaufsichtigung von Unternehmen gelten, deren Wertpapiere an geregelten Märkten notiert sind.

- (71) Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert, die Auswirkungen ihres Umsetzungsrechtsakts auf KMU zu prüfen, um – mit besonderem Augenmerk auf Kleinstunternehmen und auf dem Verwaltungsaufwand – sicherzustellen, dass KMU nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden, und das Ergebnis dieser Prüfung zu veröffentlichen. Die Mitgliedstaaten sollten die Einführung von Maßnahmen zur Unterstützung von KMU bei der Anwendung der freiwilligen vereinfachten Standards für die Berichterstattung in Erwägung ziehen.
- (72) Die Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG sowie die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 sollten dementsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Richtlinie 2013/34/EU

Die Richtlinie 2013/34/EU wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 werden die folgenden Absätze 3 und 3a angefügt:

„(3) Die in den Artikeln 19a, 29d, 29a, 30 und 33, Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa, Artikel 34 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 51 vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten unabhängig von der jeweiligen Rechtsform auch für die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für folgende Unternehmen, sofern es sich um große Unternehmen oder kleine und mittlere Unternehmen, die Unternehmen nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a dieser Richtlinie sind, handelt:

- a) Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates⁴⁶;
- b) Kreditinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁷.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, die in Unterabsatz 1 genannten Koordinierungsmaßnahmen nicht auf die in Artikel 2 Absatz 5 Nummern 2 bis 23 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁸ genannten Unternehmen anzuwenden.

⁴⁶ Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7).

⁴⁷ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁴⁸ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

(3a) Die in den Artikeln 19a, 29d und 29a vorgeschriebenen Koordinierungsmaßnahmen gelten nicht für Finanzprodukte nach Artikel 2 Nummer 12 Buchstaben b und f der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates, sofern das Finanzprodukt nicht selbst verwaltet wird.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. ‚Nettoumsatzerlöse‘ die Beträge, die sich aus dem Verkauf von Produkten und der Erbringung von Dienstleistungen nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Mehrwertsteuer sowie sonstigen direkt mit dem Umsatz verbundenen Steuern ergeben; für Kreditinstitute nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b der vorliegenden Richtlinie wird der Begriff ‚Nettoumsatzerlöse‘ gemäß Artikel 43 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 86/635/EWG des Rates definiert; für Versicherungsunternehmen nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a der vorliegenden Richtlinie wird der Begriff ‚Nettoumsatzerlöse‘ gemäß Artikel 35 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates definiert;“

b) Die folgenden Nummern 17 bis 20 werden angefügt:

„17. ‚Nachhaltigkeitsaspekte‘ Umwelt-, Sozial- und Menschenrechts- sowie Governance-Faktoren, einschließlich Nachhaltigkeitsfaktoren im Sinne von Artikel 2 Nummer 24 der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates⁴⁹;

18. ‚Nachhaltigkeitsberichterstattung‘ die Meldung von Informationen über Nachhaltigkeitsaspekte gemäß den Artikeln 19a, 29a und 29d;

⁴⁹ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

19. ‚wesentliche immaterielle Ressourcen‘ Ressourcen ohne physische Substanz, von denen das Geschäftsmodell des Unternehmens maßgeblich abhängt und die eine Quelle für die Wertschöpfung des Unternehmens darstellen;
20. ‚unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen‘ eine Konformitätsbewertungsstelle, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁰ für die in Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa genannte Konformitätsbewertung akkreditiert ist.“

2a. In Artikel 19 wird folgender Unterabsatz eingefügt:

„Große Unternehmen nach Artikel 3 Absatz 4 und kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2 und 3, bei denen es sich um Unternehmen nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a handelt, melden Informationen über die wesentlichen immateriellen Ressourcen, von denen das Geschäftsmodell des Unternehmens maßgeblich abhängt, und erläutern diese Abhängigkeit sowie die Art und Weise, wie sie eine Wertschöpfungsquelle für das Unternehmen darstellen.“

3. Artikel 19a erhält folgende Fassung:

⁵⁰ Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

„Artikel 19a

Nachhaltigkeitsberichterstattung

- (1) Große Unternehmen nach Artikel 3 Absatz 4 und kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2 und 3, bei denen es sich um Unternehmen nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a handelt und die nicht Kleinstunternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 sind, nehmen in den Lagebericht Informationen auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind.

Diese Informationen müssen im Lagebericht mittels eines eigenen Abschnitts klar ausgewiesen sein.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen Folgendes:
- a) eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens, einschließlich Angaben
 - i) zur Widerstandsfähigkeit von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte;
 - ii) zu den Chancen des Unternehmens im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten;
 - iii) zu der Art und Weise, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind;
 - iv) zu der Art und Weise, wie das Unternehmen den Belangen seiner Interessenträger und den Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf Nachhaltigkeitsaspekte in seinem Geschäftsmodell und seiner Strategie Rechnung trägt;

- v) zu der Art und Weise, wie die Strategie des Unternehmens im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzt wird;
- b) eine Beschreibung der Ziele, die sich das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten gesetzt hat, und der Fortschritte des Unternehmens bei der Erreichung dieser Ziele;
- c) eine Beschreibung der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten;
- d) eine Beschreibung der Politik des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte;
- e) eine Beschreibung
 - i) des mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte durch das Unternehmen umgesetzten Due-Diligence-Prozesses;
 - ii) der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Wertschöpfungskette des Unternehmens, einschließlich seiner eigenen Geschäftstätigkeiten, seiner Produkte und Dienstleistungen, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette;
 - iii) jeglicher Maßnahmen des Unternehmens zur Verhinderung, Minderung oder Behebung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und des Erfolgs dieser Maßnahmen;
- f) eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, einschließlich der wichtigsten Abhängigkeiten in diesem Bereich, und der Art und Weise, wie es diese Risiken steuert;
- g) Indikatoren, die für die unter den Buchstaben a bis f genannten Offenlegungen relevant sind.

Die Unternehmen teilen das Verfahren zur Ermittlung der gemäß Absatz 1 in den Lagebericht aufgenommenen Informationen mit und berücksichtigen im Rahmen dieses Verfahrens kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte.

- (3) Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen Angaben zur Wertschöpfungskette des Unternehmens, einschließlich seiner eigenen Geschäftstätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette.

Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen auch Verweise auf andere gemäß Artikel 19 in den Lagebericht aufgenommene Informationen und zusätzliche Erläuterungen dazu sowie die im Jahresabschluss ausgewiesenen Beträge.

Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, in Ausnahmefällen weggelassen werden, wenn eine solche Angabe nach der ordnungsgemäß begründeten Einschätzung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, die im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten handeln und gemeinsam für diese Einschätzung zuständig sind, der Geschäftslage des Unternehmens ernsthaft schaden würde, sofern eine solche Nichtaufnahme ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit nicht verhindert.

- (4) Die Unternehmen melden die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Informationen gemäß den in Artikel 29b genannten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.
- (5) Abweichend von Artikel 19a Absätze 2 bis 4 und unbeschadet der Absätze 7 und 7a können kleine und mittlere Unternehmen nach Absatz 1, kleine und nicht komplexe Institute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 145 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie firmeneigene Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 2 der Richtlinie 2009/138/EG und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 5 der Richtlinie 2009/138/EG ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung auf folgende Informationen beschränken:

- a) eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens;
- b) eine Beschreibung der Politik des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte;
- c) die wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen des Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie jegliche Maßnahmen zur Verhinderung, Minderung oder Behebung solcher tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen;
- d) die wichtigsten Risiken, denen das Unternehmen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, und die Art und Weise, wie es diese Risiken steuert;
- e) Schlüsselindikatoren, die für die unter den Buchstaben a bis d genannten Offenlegungen erforderlich sind.

Kleine und mittlere Unternehmen, kleine und nicht komplexe Institute sowie firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen, erstatten gemäß den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung durch kleine und mittlere Unternehmen nach Artikel 29c Bericht.

- (6) Bei Unternehmen, die die Anforderungen der Absätze 1 bis 4 erfüllen, und Unternehmen, die von der Ausnahmeregelung nach Absatz 5 Gebrauch machen, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderung von Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 3 erfüllen.

- (7) Ein Unternehmen (im Folgenden ‚befreites Tochterunternehmen‘), das ein Tochterunternehmen ist, wird von den in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Pflichten befreit, wenn das Unternehmen und seine Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht eines Mutterunternehmens einbezogen werden und dieser konsolidierte Lagebericht gemäß Artikel 29 und Artikel 29a erstellt wird. Ein Unternehmen, das Tochterunternehmen eines in einem Drittland niedergelassenen Mutterunternehmens ist, wird ebenfalls von den in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Pflichten befreit, wenn das Unternehmen und seine Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht dieses Mutterunternehmens einbezogen werden und die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung in einer Weise erstellt wird, die den gemäß Artikel 29b der vorliegenden Richtlinie angenommenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig ist, welche im Einklang mit den gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 1 Ziffer i und Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵¹ erlassenen einschlägigen Maßnahmen festgelegt wurden.

Die Befreiung nach Unterabsatz 1 ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- i) Der Lagebericht des befreiten Tochterunternehmens enthält alle folgenden Informationen:
 - a) Namen und Sitz des Mutterunternehmens, das Informationen auf Gruppenebene gemäß den Artikeln 29 und 29a der vorliegenden Richtlinie oder in einer Weise meldet, die den gemäß Artikel 29b der vorliegenden Richtlinie angenommenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig ist, welche im Einklang mit den gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 1 Ziffer i und Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2004/109/EG erlassenen Maßnahmen festgelegt wurden;

⁵¹ Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

- b) die Weblinks zum konsolidierten Lagebericht des Mutterunternehmens nach Unterabsatz 1 und zum Urteil nach Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa der vorliegenden Richtlinie oder zum Urteil nach Ziffer ii des vorliegenden Unterabsatzes;
 - c) einen Hinweis auf die Befreiung des Unternehmens von den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten.
- ii) Ist das Mutterunternehmen nach Unterabsatz 1 in einem Drittland niedergelassen, so werden sein konsolidierter Lagebericht und das Urteil, das auf der Grundlage eines Auftrags zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem für das Unternehmen, das den konsolidierten Lagebericht erstellt hat, geltenden nationalen Recht zur Abgabe eines Urteils über die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung befugt sind, gemäß Artikel 30 so veröffentlicht, wie es im Recht des Mitgliedstaats vorgeschrieben ist, dem das befreite Tochterunternehmen unterliegt.

Der Mitgliedstaat, dem das befreite Tochterunternehmen unterliegt, kann verlangen, dass der konsolidierte Lagebericht des Mutterunternehmens in einer von ihm akzeptierten Sprache veröffentlicht wird und dass alle erforderlichen Übersetzungen in diese Sprachen beglaubigt werden.

Unternehmen, die gemäß Artikel 37 dieser Richtlinie von der Erstellung eines Lageberichts befreit sind, brauchen die in Unterabsatz 2 Ziffer i Buchstaben a, b und c genannten Informationen nicht vorzulegen, sofern sie den in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten konsolidierten Lagebericht gemäß Artikel 37 dieser Richtlinie veröffentlichen.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 und in Fällen, in denen Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Anwendung findet, werden Kreditinstitute nach Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b dieser Richtlinie, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, welche sie unter den in demselben Artikel festgelegten Bedingungen beaufsichtigt, wie Tochterunternehmen der Zentralorganisation behandelt.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 werden Versicherungsunternehmen nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a der vorliegenden Richtlinie, die auf der Grundlage einer in Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Richtlinie 2009/138/EG genannten Beziehung einer Gruppe angehören, welche gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der genannten Richtlinie der Gruppenaufsicht unterliegt, wie Tochterunternehmen des Mutterunternehmens der Gruppe behandelt.

- (7a) Die Befreiung nach Absatz 7 gilt auch für Unternehmen von öffentlichem Interesse, die den Anforderungen dieses Artikels unterliegen.“

[verschoben nach Kapitel 6a als 29b und 29c und nach Kapitel 6b als 29d]

5. Artikel 20 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe g erhält folgende Fassung:

„g) eine Beschreibung des Diversitätskonzepts, das im Zusammenhang mit den Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen des Unternehmens in Bezug auf das Geschlecht sowie andere Aspekte wie beispielsweise Alter oder Bildungs- und Berufshintergrund verfolgt wird, der Ziele dieses Diversitätskonzepts sowie der Art und Weise der Umsetzung dieses Konzepts und der Ergebnisse im Berichtszeitraum. Wird ein derartiges Konzept nicht angewendet, so wird in der Erklärung erläutert, warum dies der Fall ist.“

b) Folgender Unterabsatz wird angefügt:

„Unternehmen, die Artikel 19a unterliegen, können die Pflichten gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe g erfüllen, indem sie die nach diesem Buchstaben erforderlichen Informationen in ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung aufnehmen und in der Erklärung zur Unternehmensführung darauf verwiesen wird.“

6. Artikel 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) der konsolidierte Abschluss nach Buchstabe a und der konsolidierte Lagebericht des größeren Kreises von Unternehmen werden von dem Mutterunternehmen dieses Kreises von Unternehmen nach dem Recht des Mitgliedstaats, dem das Mutterunternehmen unterliegt, im Einklang mit dieser Richtlinie, ausgenommen der in Artikel 29a festgelegten Anforderungen, oder mit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angenommenen internationalen Rechnungslegungsstandards erstellt;“

b) Absatz 8 Buchstabe b Ziffer i erhält folgende Fassung:

„i) im Einklang mit dieser Richtlinie, ausgenommen der Anforderungen des Artikels 29a,“

c) Absatz 8 Buchstabe b Ziffer iii erhält folgende Fassung:

„iii) derart, dass sie einem nach dieser Richtlinie erstellten konsolidierten Abschluss und konsolidierten Lagebericht gleichwertig sind, ausgenommen der Anforderungen des Artikels 29a, oder“

7. Artikel 29a erhält folgende Fassung:

Konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung

- (1) Mutterunternehmen einer großen Gruppe nach Artikel 3 Nummer 7 nehmen in den konsolidierten Lagebericht Informationen auf, die für das Verständnis der Auswirkungen der Gruppe auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage der Gruppe erforderlich sind.

Diese Informationen müssen im konsolidierten Lagebericht mittels eines eigenen Abschnitts klar ausgewiesen sein.

- (2) Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen Folgendes:
- a) eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie der Gruppe, einschließlich Angaben
 - i) zur Widerstandsfähigkeit von Geschäftsmodell und Strategie der Gruppe im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte;
 - ii) zu den Chancen der Gruppe im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten;
 - iii) zu der Art und Weise, wie die Gruppe beabsichtigt sicherzustellen, dass Geschäftsmodell und Strategie der Gruppe mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5 °C im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris vereinbar sind;
 - iv) zu der Art und Weise, wie die Gruppe den Belangen ihrer Interessenträger und den Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf Nachhaltigkeitsaspekte Rechnung trägt;
 - v) zu der Art und Weise, wie die Strategie der Gruppe mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzt wird;

- b) eine Beschreibung der Ziele, die sich die Gruppe im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten gesetzt hat, und der Fortschritte der Gruppe bei der Erreichung dieser Ziele;
- c) eine Beschreibung der Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten;
- d) eine Beschreibung der Politik der Gruppe in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte;
- e) eine Beschreibung
 - i) des mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte durch die Gruppe umgesetzten Due-Diligence-Prozesses;
 - ii) der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen im Zusammenhang mit der Wertschöpfungskette der Gruppe, einschließlich ihrer eigenen Geschäftstätigkeiten, ihrer Produkte und Dienstleistungen, ihrer Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette;
 - iii) jeglicher Maßnahmen der Gruppe zur Verhinderung, Minderung oder Behebung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und des Erfolgs dieser Maßnahmen;
- f) eine Beschreibung der wichtigsten Risiken, denen die Gruppe im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten ausgesetzt ist, einschließlich der wichtigsten Abhängigkeiten in diesem Bereich, und der Art und Weise, wie die Gruppe solche Risiken steuert;
- g) Indikatoren, die für die unter den Buchstaben a bis f genannten Offenlegungen relevant sind.

Die Mutterunternehmen teilen das Verfahren zur Ermittlung der gemäß Absatz 1 in den konsolidierten Lagebericht aufgenommenen Informationen mit und berücksichtigen im Rahmen dieses Verfahrens kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte.

- (3) Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen Angaben zur Wertschöpfungskette der Gruppe, einschließlich ihrer eigenen Geschäftstätigkeiten, ihrer Produkte und Dienstleistungen, ihrer Geschäftsbeziehungen und ihrer Lieferkette.

Gegebenenfalls umfassen die in den Absätzen 1 und 2 genannten Informationen auch Verweise auf andere gemäß Artikel 29 in den konsolidierten Lagebericht aufgenommene Informationen und zusätzliche Erläuterungen dazu sowie die im konsolidierten Abschluss ausgewiesenen Beträge.

Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden, in Ausnahmefällen weggelassen werden, wenn nach der ordnungsgemäß begründeten Einschätzung der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane, die im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten handeln und die gemeinsam für diese Einschätzung zuständig sind, eine solche Angabe der Geschäftslage der Gruppe ernsthaft schaden würde, sofern eine solche Nichtaufnahme ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes und ausgewogenes Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Gruppe sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit nicht verhindert.

- (4) Die Mutterunternehmen melden die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Informationen gemäß den in Artikel 29b genannten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.
- (6) Bei Mutterunternehmen, die die Anforderungen der Absätze 1 bis 4 erfüllen, wird davon ausgegangen, dass sie die Anforderungen von Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 19a erfüllen.

- (7) Ein Mutterunternehmen (im Folgenden ‚befreites Mutterunternehmen‘), das auch Tochterunternehmen ist, wird von den in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Pflichten befreit, wenn dieses befreite Mutterunternehmen und seine Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht eines anderen Unternehmens einbezogen werden und dieser konsolidierte Lagebericht gemäß Artikel 29 und dem vorliegenden Artikel erstellt wird. Ein Mutterunternehmen, das Tochterunternehmen eines in einem Drittland niedergelassenen Mutterunternehmens ist, wird ebenfalls von den in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Pflichten befreit, wenn das Unternehmen und seine Tochterunternehmen in den konsolidierten Lagebericht dieses Mutterunternehmens einbezogen werden und die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung in einer Weise erstellt wird, die den gemäß Artikel 29b angenommenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig ist, welche im Einklang mit den gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 1 Ziffer i und Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2004/109/EG erlassenen einschlägigen Maßnahmen festgelegt wurden.

Die Befreiung nach Unterabsatz 1 ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- i) Der Lagebericht des befreiten Mutterunternehmens enthält alle folgenden Informationen:
 - a) Namen und Sitz des Mutterunternehmens, das Informationen auf Gruppenebene gemäß Artikel 29 und dem vorliegenden Artikel oder in einer Weise meldet, die den gemäß Artikel 29b der vorliegenden Richtlinie angenommenen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gleichwertig ist, welche im Einklang mit den gemäß Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 1 Ziffer i und Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2004/109/EG erlassenen Maßnahmen festgelegt wurden;
 - b) die Weblinks zum konsolidierten Lagebericht des Mutterunternehmens nach Unterabsatz 1 und zum Urteil nach Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa der vorliegenden Richtlinie oder zum Urteil nach Ziffer ii des vorliegenden Unterabsatzes;

- c) einen Hinweis auf die Befreiung des Mutterunternehmens von den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten.
- ii) Ist das Mutterunternehmen nach Unterabsatz 1 in einem Drittland niedergelassen, so werden sein konsolidierter Lagebericht und das Urteil, das auf der Grundlage eines Auftrags zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit von einer oder mehreren Personen oder Gesellschaften abgegeben wurde, die nach dem für das Unternehmen, das den konsolidierten Lagebericht erstellt hat, geltenden nationalen Recht zur Abgabe eines Urteils über die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung befugt sind, gemäß Artikel 30 so veröffentlicht, wie es im Recht des Mitgliedstaats vorgeschrieben ist, dem das befreite Mutterunternehmen unterliegt.

Der Mitgliedstaat, dem das befreite Mutterunternehmen unterliegt, kann verlangen, dass der konsolidierte Lagebericht des Mutterunternehmens in einer von ihm akzeptierten Sprache veröffentlicht wird und dass alle erforderlichen Übersetzungen in diese Sprachen beglaubigt werden.

Mutterunternehmen, die gemäß Artikel 37 dieser Richtlinie von der Erstellung eines Lageberichts befreit sind, brauchen die in Unterabsatz 2 Ziffer i Buchstaben a, b und c genannten Informationen nicht vorzulegen, sofern sie den in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten konsolidierten Lagebericht gemäß Artikel 37 dieser Richtlinie veröffentlichen.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 und in Fällen, in denen Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Anwendung findet, werden Kreditinstitute nach Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe b dieser Richtlinie, die einer Zentralorganisation ständig zugeordnet sind, welche sie unter den in demselben Artikel festgelegten Bedingungen beaufsichtigt, wie Tochterunternehmen der Zentralorganisation behandelt.

Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 werden Versicherungsunternehmen nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe a der vorliegenden Richtlinie, die auf der Grundlage einer in Artikel 212 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer ii der Richtlinie 2009/138/EG genannten Beziehung einer Gruppe angehören, welche gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der genannten Richtlinie der Gruppenaufsicht unterliegt, wie Tochterunternehmen des Mutterunternehmens der Gruppe behandelt.

(7a) Die Befreiung nach Absatz 7 gilt auch für Unternehmen von öffentlichem Interesse, die den Anforderungen dieses Artikels unterliegen.“

7b. Die folgenden Artikel 29b und 29c werden eingefügt:

„Artikel 29b

Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

(1) Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte nach Artikel 49, um Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorzusehen. In diesen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung wird festgelegt, welche Informationen Unternehmen in Einklang mit den Artikeln 19a und 29a melden müssen, und gegebenenfalls die Struktur spezifiziert, in der diese Informationen zu melden sind. Insbesondere

- a) erlässt die Kommission bis zum 31. Oktober 2022 delegierte Rechtsakte, in denen festgelegt wird, welche Informationen Unternehmen im Einklang mit Artikel 19a Absätze 1 und 2 und gegebenenfalls Artikel 29a Absätze 1 und 2 melden müssen, und in denen zumindest die Informationen spezifiziert werden, die den Bedürfnissen der Finanzmarktteilnehmer, die den Offenlegungspflichten der Verordnung (EU) 2019/2088 unterliegen, Rechnung tragen;
- b) erlässt die Kommission bis zum 31. Oktober 2023 delegierte Rechtsakte, in denen Folgendes festgelegt wird:
 - i) ergänzende Informationen, die Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte und die unter Artikel 19a Absatz 2 aufgeführten Bereiche der Berichterstattung erforderlichenfalls melden;
 - ii) Informationen, die von den Unternehmen spezifisch für den Sektor, in dem sie tätig sind, zu melden sind.

Die Kommission überprüft mindestens alle drei Jahre nach dem Geltungsbeginn alle gemäß diesem Artikel erlassenen delegierten Rechtsakte unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) und ändert solche delegierten Rechtsakte, falls dies nötig ist, um relevanten Entwicklungen, einschließlich Entwicklungen im Zusammenhang mit internationalen Standards, Rechnung zu tragen.

Die Kommission konsultiert mindestens einmal jährlich die in Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/852 genannte Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen und den in Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1606/2002 genannten Regelungsausschuss für Rechnungslegung gemeinsam zum Arbeitsprogramm der EFRAG im Hinblick auf die Entwicklung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

- (2) Nach den in Absatz 1 genannten Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung müssen die zu meldenden Informationen verständlich, relevant, überprüfbar und vergleichbar sein und in wahrheitsgetreuer Weise dargestellt werden.

In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden unter Berücksichtigung des jeweiligen Gegenstands des Standards

- a) die Informationen präzisiert, die Unternehmen zu folgenden Umweltfaktoren offenlegen müssen:
- i) Klimaschutz;
 - ii) Anpassung an den Klimawandel;
 - iii) Wasser- und Meeresressourcen;
 - iv) Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft;
 - v) Verschmutzung;
 - vi) Biodiversität und Ökosysteme;
- b) die Informationen präzisiert, die Unternehmen zu folgenden Sozial- und Menschenrechtsfaktoren offenlegen müssen:
- i) Chancengleichheit für alle, einschließlich Geschlechtergerechtigkeit und gleichen Entgelts für gleiche oder gleichwertige Arbeit, Ausbildung und Kompetenzentwicklung sowie Beschäftigung und Inklusion von Menschen mit Behinderungen;
 - ii) Arbeitsbedingungen, darunter sichere und anpassungsfähige Beschäftigung, Löhne, sozialer Dialog, Tarifverhandlungen und Einbeziehung der Arbeitnehmer, Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben sowie ein gesundes, sicheres und geeignetes Arbeitsumfeld;

- iii) die Achtung der Menschenrechte, Grundfreiheiten, demokratischen Grundsätze und Standards, die in der Internationalen Charta der Menschenrechte und anderen grundlegenden Menschenrechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und den grundlegenden Übereinkommen der IAO und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind;
- c) die Informationen präzisiert, die Unternehmen zu folgenden Governance-Faktoren offenlegen müssen:
- i) die Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane des Unternehmens im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie ihr Fachwissen und ihre Fähigkeiten zur Wahrnehmung dieser Rolle oder ihren Zugang zu solchem Fachwissen und solchen Fähigkeiten;
 - ia) die Hauptmerkmale der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme des Unternehmens in Bezug auf den Prozess der Nachhaltigkeitsberichterstattung;
 - ii) Unternehmensethik und Unternehmenskultur, einschließlich der Bekämpfung von Korruption und Bestechung;
 - iii) das politische Engagement des Unternehmens, einschließlich seiner Lobbytätigkeiten;
 - iv) die Pflege und die Qualität der Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und Gemeinschaften, die von den Tätigkeiten des Unternehmens betroffen sind, einschließlich Zahlungspraktiken;

[nach Ziffer ia verschoben]

- (2a) In den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung werden die von den Unternehmen zu meldenden zukunfts- und vergangenheitsbezogenen sowie gegebenenfalls qualitativen und quantitativen Informationen spezifiziert.

- (2b) In den Standards wird auch berücksichtigt, dass es für Unternehmen nicht immer problemlos möglich ist, Informationen bei Akteuren entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette einzuholen, insbesondere bei Akteuren, die nicht zur Veröffentlichung von Nachhaltigkeitsinformationen gemäß Artikel 19a oder 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind, und bei Lieferanten aus Schwellenländern und aufstrebenden Märkten. In ihnen werden Offenlegungen zu Wertschöpfungsketten vorgegeben, die dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten sowie den Kapazitäten und Merkmalen von Unternehmen in Wertschöpfungsketten, insbesondere von Unternehmen, die nicht den Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten nach Artikel 19a oder 29a dieser Richtlinie unterliegen, angemessen sind und entsprechen. Darüber hinaus muss das Unternehmen in den ersten drei Jahren der Anwendung der vorliegenden Richtlinie, falls nicht alle erforderlichen Informationen über die Geschäftsbeziehungen und die Lieferkette verfügbar sind, die ihm vorliegenden Informationen sowie eine Erklärung darüber beifügen, dass die Geschäftsbeziehungen und die Unternehmen seiner Wertschöpfungskette die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung gestellt haben.
- (3) Beim Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Absatz 1 berücksichtigt die Kommission so weit wie möglich
- a) die Arbeit globaler Standardsetzungsinitiativen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung und bestehende Standards und Rahmen für die Naturkapitalbilanzierung und die Bilanzierung von Treibhausgasen, verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln, soziale Verantwortung der Unternehmen und nachhaltige Entwicklung;
 - b) die Informationen, die Finanzmarktteilnehmer benötigen, um ihren Offenlegungspflichten gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 und gemäß den nach der genannten Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten nachzukommen;
 - c) die nach der Verordnung (EU) 2020/852⁵² erlassenen delegierten Rechtsakte;

⁵² Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

- d) die Offenlegungspflichten für Referenzwert-Administratoren in der Referenzwert-Erklärung und in der Referenzwert-Methodik sowie die Mindestanforderungen für die Konzipierung von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel und auf das Übereinkommen von Paris abgestimmter EU-Referenzwerte gemäß den Delegierten Verordnungen (EU) 2020/1816⁵³, (EU) 2020/1817⁵⁴ und (EU) 2020/1818⁵⁵ der Kommission;
- e) die Offenlegungen, die in den gemäß Artikel 434a der Verordnung (EU) 575/2013⁵⁶ erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegt sind;
- f) die Empfehlung 2013/179/EU der Kommission⁵⁷;
- g) die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁸;

⁵³ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1816 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Erläuterung in der Referenzwert-Erklärung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in den einzelnen Referenzwerten, die zur Verfügung gestellt und veröffentlicht werden, berücksichtigt werden (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 1).

⁵⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1817 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des Mindestinhalts der Erläuterung, wie Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren in der Referenzwert-Methodik berücksichtigt werden (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 12).

⁵⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte (ABl. L 406 vom 3.12.2020, S. 17).

⁵⁶ Durchführungsverordnung der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Informationen durch die Institute (C(2021) 1595).

⁵⁷ Empfehlung 2013/179/EU der Kommission vom 9. April 2013 für die Anwendung gemeinsamer Methoden zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen (ABl. L 124 vom 4.5.2013, S. 1).

⁵⁸ Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

- h) die Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁵⁹.

Artikel 29c

Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für KMU

Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte nach Artikel 49, um Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung vorzusehen, die dem Umfang und der Komplexität der Tätigkeiten sowie den Kapazitäten und Merkmalen kleiner und mittlerer Unternehmen angemessen sind und entsprechen. In diesen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist für kleine und mittlere Unternehmen nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a spezifiziert, welche Informationen gemäß Artikel 19a Absatz 5 zu melden sind.

Bei den Berichterstattungsstandards für kleine und mittlere Unternehmen werden die in Artikel 29b Absätze 2, 2a, 2b und 3 festgelegten Kriterien berücksichtigt. Darüber hinaus wird soweit möglich die Struktur spezifiziert, in der diese Informationen zu melden sind.

Die Kommission überprüft mindestens alle drei Jahre nach dem Geltungsbeginn alle gemäß diesem Artikel erlassenen delegierten Rechtsakte unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) und ändert solche delegierten Rechtsakte, falls dies nötig ist, um relevanten Entwicklungen, einschließlich Entwicklungen im Zusammenhang mit internationalen Standards, Rechnung zu tragen.

Die Kommission nimmt diese delegierten Rechtsakte bis spätestens 31. Oktober 2023 an.“

7c. Folgende Kapitelüberschrift wird eingefügt:

⁵⁹ Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

„Kapitel 6b – Elektronisches Format“

7d. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 29d

Einheitliches elektronisches Berichtsformat

- (1) Unternehmen, die Artikel 19a unterliegen, erstellen ihren Lagebericht im einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 der Kommission⁶⁰ und zeichnen ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich der Offenlegungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852, gemäß dem in jener delegierten Verordnung genannten Format aus.
- (2) Mutterunternehmen, die Artikel 29a unterliegen, erstellen ihren konsolidierten Lagebericht im einheitlichen elektronischen Berichtsformat nach Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 und zeichnen die Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich der Offenlegungen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852, gemäß dem in jener delegierten Verordnung genannten Format aus.“

8. Artikel 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

⁶⁰ Delegierte Verordnung (EU) 2018/815 der Kommission vom 17. Dezember 2018 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ABl. L 143 vom 29.5.2019, S. 1).

„(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Unternehmen innerhalb einer angemessenen Frist, die zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag nicht überschreiten darf, den ordnungsgemäß gebilligten Jahresabschluss und den Lagebericht gegebenenfalls in dem in Artikel 29d dieser Richtlinie festgelegten Format zusammen mit den Urteilen und der Erklärung des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft gemäß Artikel 34 dieser Richtlinie nach den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten im Einklang mit Titel 1 Kapitel III der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates offenlegen.

Wird das Urteil im Sinne von Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa von einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen abgegeben, so ist dieses Urteil zusammen mit den in Unterabsatz 1 genannten Dokumenten offenzulegen.

Die Mitgliedstaaten können jedoch Unternehmen von der Pflicht zur Offenlegung eines Lageberichts freistellen, wenn es möglich ist, eine vollständige oder teilweise Ausfertigung dieses Berichts einfach auf Antrag zu einem Entgelt zu erhalten, das die Verwaltungskosten nicht übersteigt.

Die Ausnahme nach Unterabsatz 3 findet keine Anwendung auf Unternehmen, die den Artikeln 19a und 29a unterliegen.“

9. Artikel 33 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane eines Unternehmens im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten die gemeinsame Aufgabe haben, sicherzustellen, dass die folgenden Dokumente erstellt und im Einklang mit den Anforderungen dieser Richtlinie und gegebenenfalls mit den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 angenommenen internationalen Rechnungslegungsstandards, mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815, mit den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 29b oder gegebenenfalls Artikel 29c dieser Richtlinie und mit den Anforderungen des Artikels 29d dieser Richtlinie offengelegt werden:

- a) der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erklärung zur Unternehmensführung, wenn sie gesondert abgegeben wird;
- b) der konsolidierte Abschluss, der konsolidierte Lagebericht und die konsolidierte Erklärung zur Unternehmensführung, wenn sie gesondert abgegeben wird.“

9a. Kapitel 8 wird wie folgt geändert:

„Abschlussprüfung und Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung“

10. Artikel 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

i) Buchstabe a Ziffer ii erhält folgende Fassung:

„ob der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen, ausgenommen der Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 19a, aufgestellt wurde;“

ii) Folgender Buchstabe aa wird eingefügt:

aa) gegebenenfalls ein Urteil auf der Grundlage eines Auftrags zur Erlangung begrenzter Prüfungssicherheit darüber abzugeben, ob die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den Anforderungen dieser Richtlinie übereinstimmt, einschließlich der Frage, ob die Nachhaltigkeitsberichterstattung mit den nach Artikel 29b oder Artikel 29c angenommenen Standards für die Berichterstattung und dem vom Unternehmen durchgeführten Verfahren zur Ermittlung der nach diesen Standards für die Berichterstattung zu meldenden Informationen übereinstimmt, ob die Anforderung zur Auszeichnung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Einklang mit Artikel 29d eingehalten wird und ob die Anforderungen an die Berichterstattung nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 eingehalten werden;“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass ein anderer Abschlussprüfer oder eine andere Prüfungsgesellschaft als der- oder diejenige(n), die die Abschlussprüfung durchführen, das Urteil nach Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa abgibt.

(3a) Die Mitgliedstaaten können einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen gestatten, das Urteil nach Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa abzugeben, sofern dieser unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen Anforderungen unterliegt, die den in der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶¹ festgelegten Anforderungen hinsichtlich der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Sinne von Artikel 2 Nummer 22 der genannten Richtlinie gleichwertig sind, insbesondere Anforderungen an Folgendes:

- i) Ausbildung und Prüfung, um sicherzustellen, dass unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen das erforderliche Fachwissen auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung erwerben;
- ii) Weiterbildung;
- iii) Qualitätssicherungssysteme;
- iv) Berufsgrundsätze, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Verschwiegenheit und Berufsgeheimnis;
- v) Bestellung und Abberufung;
- vi) Untersuchungen und Sanktionen;

⁶¹ Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 87).

- vii) die Organisation der Arbeit des unabhängigen Erbringers von Bestätigungsleistungen, insbesondere im Hinblick auf notwendige Mittel und Personal sowie die Führung von Mandantendateien und Akten;
- viii) die Meldung von Unregelmäßigkeiten.

Wird das Urteil nach Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa von einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen abgegeben, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass es gemäß den Artikeln 26a, 27a und 28a der Richtlinie 2006/43/EG erstellt wird und dass der Prüfungsausschuss oder ein gesonderter Ausschuss gegebenenfalls die Unabhängigkeit des unabhängigen Erbringers von Bestätigungsleistungen gemäß Artikel 39 Absatz 6 Buchstabe e der Richtlinie 2006/43/EG überprüft und überwacht.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen, die vor dem 1. Januar 2024 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung akkreditiert wurden, nicht den Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen nach Unterabsatz 1 Ziffer i unterliegen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass unabhängige Erbringer von Bestätigungsleistungen, die am 1. Januar 2024 gemäß den einschlägigen nationalen Anforderungen das Akkreditierungsverfahren durchlaufen, im Hinblick auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht den Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen nach Unterabsatz 1 Ziffer i unterliegen, sofern sie das Verfahren bis zum 1. Januar 2026 abschließen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in den Unterabsätzen 3 und 4 genannten unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung im Rahmen der Weiterbildungsanforderung nach Unterabsatz 1 Ziffer ii erwerben.

Macht ein Mitgliedstaat von der Möglichkeit Gebrauch, einem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen die Abgabe des Urteils nach Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa zu gestatten, so gestattet er dies auch einem anderen Abschlussprüfer als dem- oder denjenigen, die die Abschlussprüfung durchführen.“

ba) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(3aa) Nimmt die Kommission gemäß Artikel 26a Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2006/43/EU im Anschluss an eine Abschätzung, ob hinreichende Prüfungssicherheit für Abschlussprüfer und Unternehmen erreichbar ist, Standards für die Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit an, so ist das Urteil nach Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa auf der Grundlage eines Auftrags zur Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit zu erstellen.“

11. Artikel 49 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 1 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 13, Artikel 46 Absatz 2, Artikel 29b und Artikel 29c wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 1 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 13, Artikel 46 Absatz 2, Artikel 29b und Artikel 29c kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.“

b) Folgender Absatz 3a wird eingefügt:

„(3a) Beim Erlass delegierter Rechtsakte nach den Artikeln 29b und 29c berücksichtigt die Kommission die fachliche Stellungnahme der EFRAG, sofern

- a) die Stellungnahme in einem einwandfreien Verfahren mit angemessener öffentlicher Aufsicht und Transparenz erstellt und dabei auf das Fachwissen einschlägiger Interessenträger zurückgegriffen wurde,
- b) der Stellungnahme Kosten-Nutzen-Analysen beigelegt sind, einschließlich Analysen der Auswirkungen der fachlichen Stellungnahme auf Nachhaltigkeitsaspekte, und
- c) der Stellungnahme eine Erläuterung beigelegt ist, wie die in Artikel 29b Absatz 3 aufgeführten Initiativen und Rechtsvorschriften berücksichtigt werden.

Die der fachlichen Stellungnahme der EFRAG beigelegten Dokumente sind zusammen mit der Stellungnahme vorzulegen.

Die Kommission konsultiert die in Artikel 24 der Verordnung (EU) 2020/852 genannte Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten für nachhaltiges Finanzwesen und den in Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1606/2002 genannten Regelungsausschuss für Rechnungslegung gemeinsam zu den Entwürfen delegierter Rechtsakte vor ihrer Annahme gemäß den Artikeln 29b und 29c.

Die Kommission holt die Stellungnahme der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung zur fachlichen Stellungnahme der EFRAG ein, insbesondere im Hinblick auf deren Kohärenz mit der Verordnung (EU) 2019/2088 und ihrer delegierten Rechtsakte. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde, die Europäische Bankenaufsichtsbehörde und die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung übermitteln ihre Stellungnahme binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Kommission.

Darüber hinaus konsultiert die Kommission die Europäische Umweltagentur, die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, die Europäische Zentralbank, den Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer und die nach Artikel 20 der Verordnung (EU) 2020/852 eingerichtete Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen zu der von der EFRAG bereitgestellten fachlichen Stellungnahme vor Annahme der in den Artikeln 29b und 29c genannten delegierten Rechtsakte. Beschließt eine dieser Stellen, eine Stellungnahme zu übermitteln, so legt sie diese binnen zwei Monaten nach ihrer Konsultation durch die Kommission vor.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 1 Absatz 2, Artikel 3 Absatz 13, Artikel 46 Absatz 2, Artikel 29b und Artikel 29c erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

Artikel 2

Änderung der Richtlinie 2004/109/EG

Die Richtlinie 2004/109/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 Absatz 1 wird folgender Buchstabe r angefügt:

„r) ‚Nachhaltigkeitsberichterstattung‘ ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶².“

2. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Erklärungen, in denen die beim Emittenten verantwortlichen Personen unter Angabe ihres Namens und ihrer Stellung versichern, dass der im Einklang mit den maßgebenden Rechnungslegungsstandards aufgestellte Abschluss ihres Wissens ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie der Finanz- und der Ertragslage des Emittenten und der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen vermittelt und dass der Lagebericht den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage der Gesamtheit der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild entsteht, dass er die wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen sie ausgesetzt sind, beschreibt und gegebenenfalls dass er im Einklang mit den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach den Artikeln 29b und 29c der Richtlinie 2013/34/EU erstellt wurde.“

⁶² Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

b) Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Abschlüsse werden gemäß Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 1 und Artikel 34 Absatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU geprüft.

Der Abschlussprüfer gibt das Urteil und die Erklärung zum Lagebericht nach Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b und Artikel 34 Absatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU ab.

Der von der oder den für die Durchführung der in Artikel 34 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Arbeiten zuständigen Person oder Personen erteilte Bestätigungsvermerk nach Artikel 28 der Richtlinie 2006/43/EG wird in vollem Umfang zusammen mit dem Jahresfinanzbericht veröffentlicht.

Gegebenenfalls ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa und Artikel 34 Absätze 2, 3, 3a und 3aa der Richtlinie 2013/34/EU zu prüfen.

Der Prüfungsbericht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 28a der Richtlinie 2006/43/EG wird zusammen mit dem Jahresfinanzbericht vollständig veröffentlicht.

(5) Der Lagebericht wird gemäß den Artikeln 19 und 19a, Artikel 29d Absatz 1 und Artikel 20 der Richtlinie 2013/34/EU erstellt, sofern die in den genannten Artikeln vorgeschriebenen Schwellenwerte erreicht werden.

Ist der Emittent verpflichtet, einen konsolidierten Abschluss aufzustellen, so wird der konsolidierte Lagebericht gemäß Artikel 29d Absatz 2 und den Artikeln 29 und 29a der Richtlinie 2013/34/EU erstellt, sofern die in den genannten Artikeln vorgeschriebenen Schwellenwerte erreicht werden.“

3. Artikel 23 Absatz 4 Unterabsätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Die Kommission fasst nach dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Verfahren die notwendigen Beschlüsse über die Gleichwertigkeit der Rechnungslegungsstandards unter den in Artikel 30 Absatz 3 festgelegten Bedingungen und über die Gleichwertigkeit der Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Artikel 29d der Richtlinie 2013/34/EU, die von Emittenten mit Sitz in Drittländern angewandt werden. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die Rechnungslegungsstandards oder die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung eines Drittlands nicht gleichwertig sind, so kann sie den betroffenen Emittenten die weitere Anwendung dieser Standards während einer angemessenen Übergangsperiode gestatten.

In Zusammenhang mit Unterabsatz 3 erlässt die Kommission im Wege delegierter Rechtsakte, die im Einklang mit Artikel 27 Absätze 2a, 2b und 2c angenommen werden, und unter den in den Artikeln 27a und 27b festgelegten Bedingungen zudem Maßnahmen zur Festlegung allgemeiner Kriterien für die Gleichwertigkeit von Rechnungslegungsstandards und Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung, die für Emittenten aus mehr als einem Land relevant sind.“

4. Folgender Artikel 28d wird eingefügt:

„Artikel 28d

Leitlinien der ESMA

Nach Konsultation der Europäischen Umweltagentur und der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte gibt die ESMA im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Leitlinien über die Beaufsichtigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch die zuständigen nationalen Behörden heraus.“

Artikel 3
Änderung der Richtlinie 2006/43/EG

Die Richtlinie 2006/43/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie regelt die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses und die Prüfung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 2 bis 6 erhalten folgende Fassung:

- „2. ‚Abschlussprüfer‘ ist eine natürliche Person, die von den zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats nach dieser Richtlinie für die Durchführung von Abschlussprüfungen und gegebenenfalls von Aufträgen zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen wurde.
3. ‚Prüfungsgesellschaft‘ ist eine juristische Person oder eine sonstige Einrichtung gleich welcher Rechtsform, die von den zuständigen Stellen eines Mitgliedstaats nach dieser Richtlinie für die Durchführung von Abschlussprüfungen und gegebenenfalls von Aufträgen zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen wurde.

4. ‚Prüfungsunternehmen aus einem Drittland‘ ist ein Unternehmen gleich welcher Rechtsform, das Prüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses oder gegebenenfalls die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von in einem Drittland eingetragenen Gesellschaften durchführt und das nicht in einem Mitgliedstaat infolge einer Zulassung gemäß Artikel 3 als Prüfungsgesellschaft registriert ist.
5. ‚Prüfer aus einem Drittland‘ ist eine natürliche Person, die Prüfungen des Jahresabschlusses oder des konsolidierten Abschlusses oder gegebenenfalls die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von in einem Drittland eingetragenen Gesellschaften durchführt und die nicht in einem Mitgliedstaat infolge einer Zulassung gemäß den Artikeln 3 und 44 als Abschlussprüfer registriert ist.
6. ‚Konzernabschlussprüfer‘ sind der oder die Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft oder -gesellschaften, die die Abschlussprüfung konsolidierter Abschlüsse oder gegebenenfalls die Aufträge zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen.“

aa) Folgende Nummer 16a wird eingefügt:

„16a. ‚Verantwortliche(r) Nachhaltigkeitspartner‘ sind

- a) der oder die Abschlussprüfer, die von einer Prüfungsgesellschaft für einen bestimmten Auftrag zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung als vorrangig verantwortlich für die Durchführung des Auftrags zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Auftrag der Prüfungsgesellschaft bestimmt sind, oder
- b) im Fall einer konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung mindestens der oder die Abschlussprüfer, die von einer Prüfungsgesellschaft als vorrangig verantwortlich für die Durchführung des Auftrags zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf Konzernebene bestimmt sind, und der oder die Abschlussprüfer, die als vorrangig verantwortlich auf der Ebene bedeutender Tochtergesellschaften bestimmt sind, oder

- c) der oder die Abschlussprüfer, die den Prüfungsbericht nach Artikel 28a dieser Richtlinie unterzeichnen.“
- b) Die folgenden Nummern 21, 22 und 23 werden angefügt:
- „21. ‚Nachhaltigkeitsberichterstattung‘ ist die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Richtlinie 2013/34/EU.
22. ‚(Auftrag zur Erlangung von) Prüfung(ssicherheit hinsichtlich) der Nachhaltigkeitsberichterstattung‘ ist das von dem Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft nach Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa und Artikel 34 Absatz 2 der Richtlinie 2013/34/EU abgegebene Urteil.
23. ‚Unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen‘ ist eine Konformitätsbewertungsstelle, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates[1]*5 für die in Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa der Richtlinie 2013/34/EU genannte Konformitätsbewertung akkreditiert ist.“

3. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Ausbildung

- (1) Unbeschadet des Artikels 11 kann eine natürliche Person nur zur Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen werden, wenn sie nach Erlangung der Hochschulreife oder einer entsprechenden Ausbildungsstufe eine theoretische und eine praktische Ausbildung absolviert und sich mit Erfolg einer staatlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Eignungsprüfung auf dem Niveau eines Hochschulabschlusses oder eines entsprechenden Niveaus in dem betreffenden Mitgliedstaat unterzogen hat.
- (2) Eine natürliche Person kann darüber hinaus zur Durchführung von Aufträgen zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen werden, wenn die zusätzlichen spezifischen Anforderungen von Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 4 dieser Richtlinie erfüllt sind.
- (3) Die in Artikel 32 genannten zuständigen Behörden arbeiten im Hinblick auf eine Angleichung der in diesem Artikel genannten Anforderungen zusammen. Bei der Aufnahme dieser Zusammenarbeit tragen diese zuständigen Behörden den Entwicklungen im Prüfungswesen und im Berufsstand der Prüfer und insbesondere der Angleichung Rechnung, die bereits im Berufsstand erreicht wurde. Sie arbeiten mit dem Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer (im Folgenden ‚Ausschuss der Aufsichtsstellen‘) und den in Artikel 20 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten zuständigen Behörden zusammen, sofern es bei dieser Angleichung um die Abschlussprüfung und die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse geht.“

3a. In Artikel 7 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Falls der Abschlussprüfer auch zur Durchführung von Aufträgen zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen werden soll, garantiert die in Artikel 6 genannte Eignungsprüfung die erforderlichen theoretischen Kenntnisse auf den für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung maßgebenden Sachgebieten sowie die Fähigkeit, diese Kenntnisse praktisch anzuwenden. Diese Eignungsprüfung muss zumindest teilweise schriftlich erfolgen.“

4. In Artikel 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Falls der Abschlussprüfer auch zur Durchführung von Aufträgen zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen werden soll, umfasst sie außerdem zumindest die folgenden Sachgebiete:

- a) gesetzliche Vorschriften und Berichterstattungsstandards für die Aufstellung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung;
- b) Nachhaltigkeitsanalyse;
- c) Due-Diligence-Prozesse mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte;
- d) rechtliche Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und Standards für deren Prüfung nach Artikel 26 Buchstabe a.“

5. In Artikel 10 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Falls der Abschlussprüfer oder der Auszubildende auch zur Durchführung von Aufträgen zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen werden soll, bestehen mindestens acht Monate der praktischen Ausbildung in der Prüfung jährlicher oder konsolidierter Nachhaltigkeitsberichterstattung oder anderen nachhaltigkeitsbezogenen Dienstleistungen.“

6a. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

Kombination von praktischer und theoretischer Ausbildung

- (1) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Zeiten, in denen eine theoretische Ausbildung in den in Artikel 8 Absätze 1 und 2 genannten Sachgebieten absolviert wurde, auf die in Artikel 11 genannten Berufsjahre angerechnet werden, wenn diese Ausbildung mit einer staatlich anerkannten Prüfung abgeschlossen wurde. Diese Ausbildung muss mindestens ein Jahr dauern und darf höchstens mit vier Jahren auf die berufliche Tätigkeit angerechnet werden.
- (2) Berufstätigkeit und praktische Ausbildung dürfen nicht kürzer sein als die theoretische Ausbildung zusammen mit der in Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 1 vorgeschriebenen praktischen Ausbildung.“

7. In Artikel 14 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Falls der Abschlussprüfer auch zur Durchführung von Aufträgen zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen werden soll, erstreckt sich die Eignungsprüfung nach Unterabsatz 1 darauf, ob der Abschlussprüfer über angemessene Kenntnisse der Rechtsvorschriften des betreffenden Aufnahmemitgliedstaats verfügt, soweit diese Kenntnisse für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung relevant sind.“

8. Folgender Artikel 14a wird eingefügt:

„Artikel 14a

Vor dem 1. Januar 2024 zugelassene oder anerkannte Abschlussprüfer und Personen, die am 1. Januar 2024 das Zulassungsverfahren für Abschlussprüfer durchlaufen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abschlussprüfer, die vor dem 1. Januar 2024 für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen oder anerkannt wurden, nicht den Anforderungen von Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 4 dieser Richtlinie unterliegen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Personen, die am 1. Januar 2024 das in den Artikeln 6 bis 14 vorgesehene Zulassungsverfahren durchlaufen, nicht den Anforderungen von Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 4 dieser Richtlinie unterliegen, sofern sie das Verfahren bis zum 1. Januar 2026 abschließen.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass vor dem 1. Januar 2026 zugelassene Abschlussprüfer, die Aufträge zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen wollen, die erforderlichen Kenntnisse über Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung, einschließlich der in Artikel 8 Absatz 3 aufgeführten Sachgebiete, im Rahmen der Weiterbildungsanforderung des Artikels 13 erwerben.“

8a. Artikel 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Unterabsatz 1 wird folgender Buchstabe bb eingefügt:
- „bb) Angabe, ob der Abschlussprüfer auch für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen ist;“

b) Unterabsatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) andere Registrierung(en) als Abschlussprüfer bei den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten und als Prüfer in Drittländern, einschließlich Name(n) der Zulassungsbehörde(n) und gegebenenfalls Registrierungsnummer(n), und Angabe, ob die Registrierung die Abschlussprüfung, die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder beides betrifft.“

c) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Im Register wird angegeben, ob die Prüfer aus Drittländern für die Durchführung der Abschlussprüfung, die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder beides registriert sind.“

8b. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstaben e und i erhalten folgende Fassung:

„e) Name und Registrierungsnummer aller Abschlussprüfer, die bei der Prüfungsgesellschaft angestellt sind oder ihr als Partner angehören oder in ähnlicher Form mit ihr verbunden sind, und Angabe, ob sie auch zur Durchführung der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zugelassen sind;

i) andere Registrierung(en) als Prüfungsgesellschaft bei den zuständigen Stellen anderer Mitgliedstaaten und als Prüfungsunternehmen in Drittländern, einschließlich Name(n) der Zulassungsbehörde(n) und gegebenenfalls Registrierungsnummer(n), und Angabe, ob die Registrierung die Abschlussprüfung, die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder beides betrifft;“

- b) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Im Register wird angegeben, ob die Prüfungsunternehmen aus Drittländern für die Durchführung der Abschlussprüfung, die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung oder beides registriert sind.“

9. Artikel 24b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine Prüfungsgesellschaft, die die Abschlussprüfung durchführt, zumindest einen verantwortlichen Prüfungspartner benennt. Die Prüfungsgesellschaft stellt dem verantwortlichen Prüfungspartner oder den verantwortlichen Prüfungspartnern die zur angemessenen Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben notwendigen Mittel und Personal mit der notwendigen Kompetenz und den notwendigen Fähigkeiten zur Verfügung.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass eine Prüfungsgesellschaft, die die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführt, zumindest einen verantwortlichen Nachhaltigkeitspartner benennt, bei dem es sich um den bzw. einen der verantwortlichen Prüfungspartner handeln kann. Die Prüfungsgesellschaft stellt dem verantwortlichen Nachhaltigkeitspartner oder den verantwortlichen Nachhaltigkeitspartnern die zur angemessenen Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben notwendigen Mittel und Personal mit der notwendigen Kompetenz und den notwendigen Fähigkeiten zur Verfügung.

Die Hauptkriterien, nach denen die Prüfungsgesellschaft den oder die zu benennenden verantwortlichen Prüfungspartner und gegebenenfalls verantwortlichen Nachhaltigkeitspartner benennt, sind die Sicherstellung der Prüfungsqualität, Unabhängigkeit und Kompetenz. Der verantwortliche oder die verantwortlichen Prüfungspartner ist bzw. sind aktiv an der Durchführung der Abschlussprüfung beteiligt. Der verantwortliche Nachhaltigkeitspartner ist aktiv an der Durchführung der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung beteiligt.“

b) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Der Abschlussprüfer wendet bei der Durchführung der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausreichend Zeit für das Prüfungsmandat auf und sieht die zur angemessenen Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Ressourcen vor.“

c) Absatz 4 Buchstaben b und c erhalten folgende Fassung:

„b) bei einer Prüfungsgesellschaft Name(n) des verantwortlichen Prüfungspartners bzw. der verantwortlichen Prüfungspartner und gegebenenfalls Name(n) des verantwortlichen Nachhaltigkeitspartners bzw. der verantwortlichen Nachhaltigkeitspartner,

c) für jedes Geschäftsjahr die für die Abschlussprüfung, für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung und für andere Leistungen in Rechnung gestellten Honorare.“

e) Folgender Absatz 5a wird eingefügt:

„(5a) Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften legen für jeden Auftrag zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung eine Bestätigungsakte an.

Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft dokumentiert zumindest die gemäß Artikel 22b aufgezeichneten Daten im Hinblick auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft bewahrt alle Daten und Unterlagen auf, die zur Begründung des Berichts nach Artikel 28a dieser Richtlinie und zur Beobachtung der Einhaltung dieser Richtlinie und anderer geltender rechtlicher Anforderungen im Hinblick auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Bedeutung sind.

Die Bestätigungsakte wird spätestens 60 Tage nach Unterzeichnung des Prüfungsberichts nach Artikel 28a dieser Richtlinie geschlossen.

Führt derselbe Abschlussprüfer die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch, so kann die Bestätigungsakte in die Prüfungsakte aufgenommen werden.“

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft bewahrt alle etwaigen schriftlichen Beschwerden über die Durchführung der Abschlussprüfungen und der Aufträge zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung auf.“

10. Artikel 25 erhält folgende Fassung:

„Artikel 25

Prüfungshonorare

Die Mitgliedstaaten sorgen für eine angemessene Regelung, die gewährleistet, dass die Honorare für Abschlussprüfungen und die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

- a) nicht von der Erbringung zusätzlicher Leistungen für das Unternehmen, das Gegenstand der Abschlussprüfung oder der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist, beeinflusst oder bestimmt werden;
- b) an keinerlei Bedingungen geknüpft werden dürfen.“

11. Folgender Artikel 25b wird eingefügt:

„Artikel 25b

Berufsgrundsätze, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Verschwiegenheit und Berufsgeheimnis bei der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Anforderungen der Artikel 21 bis 24a, die sich auf die Abschlussprüfung beziehen, sind entsprechend auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzuwenden.“

11a. Folgender Artikel 25c wird eingefügt:

„Artikel 25c

Nichtprüfungsleistungen, die verboten sind, falls der Abschlussprüfer bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführt

- (1) Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft, der bzw. die bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführt, und jedes Mitglied eines Netzwerks, dem der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft angehört, dürfen weder direkt noch indirekt für das geprüfte Unternehmen, dessen Mutterunternehmen oder die von ihm beherrschten Unternehmen in der Union die in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben b, c, e, f, g, h, i, j und k der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Leistungen erbringen, und zwar
 - a) innerhalb des Zeitraums zwischen dem Beginn des Zeitraums, der Gegenstand der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist, und der Abgabe des Prüfungsberichts und
 - b) in Bezug auf die in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Leistungen innerhalb des Geschäftsjahrs, das dem in Buchstabe a genannten Zeitraum unmittelbar vorausgeht.
- (2) Ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft, der bzw. die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Aufträge zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführt, und, wenn der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft einem Netzwerk angehört, jedes Mitglied eines solchen Netzwerks können für das der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterzogene Unternehmen, dessen Mutterunternehmen oder die von ihm beherrschten Unternehmen andere als die verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Absatz 1 oder gegebenenfalls nach Artikel 5 Absatz 1 oder 2 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 erbringen, sofern der Prüfungsausschuss nach einer ordnungsgemäßen Beurteilung der Gefährdungen für die Unabhängigkeit und der ergriffenen Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 22b dieser Richtlinie seine Zustimmung erteilt hat.

- (3) Wenn ein Mitglied eines Netzwerks, dem der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft, der bzw. die bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse einen Auftrag zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführt, angehört, für ein Unternehmen mit Sitz in einem Drittland, das von dem der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterzogenen Unternehmen von öffentlichem Interesse beherrscht wird, Nichtprüfungsleistungen nach Absatz 1 erbringt, beurteilt der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft, ob dies seine bzw. ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt.

Wird seine bzw. ihre Unabhängigkeit beeinträchtigt, so wendet der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft gegebenenfalls Schutzmaßnahmen zur Verminderung der durch diese Leistungserbringung in einem Drittland hervorgerufenen Gefahren an. Der Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft darf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung des Unternehmens von öffentlichem Interesse nur dann fortsetzen, wenn er bzw. sie gemäß Artikel 22b dieser Richtlinie begründen kann, dass die Erbringung dieser Leistungen weder seine bzw. ihre fachliche Einschätzung noch den Prüfungsbericht beeinträchtigt.“

11b. Folgender Artikel 25d wird eingefügt:

„Artikel 25d

Unregelmäßigkeiten

Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 gilt entsprechend für Abschlussprüfer bzw. Prüfungsgesellschaften, die bei Unternehmen von öffentlichem Interesse Aufträge zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen.“

12. Folgender Artikel 26a wird eingefügt:

„Artikel 26a

Standards für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

- (1) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung unter Beachtung der von der Kommission nach Absatz 3 angenommenen Standards für die Prüfung durchzuführen.
- (2) Die Mitgliedstaaten können nationale Prüfungsstandards, -verfahren oder -anforderungen anwenden, solange die Kommission keine Prüfungsstandards, die für denselben Bereich gelten, angenommen hat.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Verfahren oder Anforderungen für die Prüfung spätestens drei Monate vor deren Inkrafttreten mit.

- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, im Wege delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 48a die in Absatz 1 genannten Standards für die Prüfung anzunehmen, um die vom Abschlussprüfer für seine Schlussfolgerungen über die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchzuführenden Verfahren, einschließlich Auftragsplanung, Risikoerwägungen und Reaktion auf Risiken, und die Art der im Bestätigungsvermerk zu berücksichtigenden Schlussfolgerungen festzulegen.

Die Kommission nimmt spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten der CSRD⁶³ Standards für die Erlangung hinreichender Prüfungssicherheit an.

Die Kommission darf Standards für die Prüfung nur annehmen, wenn sie

- a) in einem einwandfreien Verfahren mit angemessener öffentlicher Aufsicht und Transparenz erstellt wurden;
- b) bei der jährlichen oder konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung zu einem hohen Maß an Glaubwürdigkeit und Qualität beitragen;
- c) dem Gemeinwohl der Union dienen;
- d) keine Änderungen oder Ergänzungen der Anforderungen dieser Richtlinie mit Ausnahme der in den Artikeln 25b, 27a und 28a festgelegten Anforderungen enthalten.“

(4) ’; *[nach Artikel 34 AD verschoben]*

13. Folgender Artikel 27a wird eingefügt:

⁶³ Amt für Veröffentlichungen: durch ein konkretes Datum ersetzen.

Prüfung der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einem Auftrag zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung eines Konzerns
- a) der Konzernabschlussprüfer in Bezug auf die konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung die volle Verantwortung für den Prüfungsbericht nach Artikel 28a dieser Richtlinie trägt;
 - b) der Konzernabschlussprüfer die von unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen oder Prüfern aus einem Drittland oder Abschlussprüfern oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland oder Prüfungsgesellschaften für die Zwecke des Auftrags zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgeführten Prüfungsarbeiten bewertet und die Art, den Zeitplan und das Ausmaß der von diesen Prüfern durchgeführten Arbeit dokumentiert, wozu gegebenenfalls auch die Durchsicht von relevanten Teilen der Prüfungsunterlagen dieser Prüfer durch den Konzernabschlussprüfer zählt;
 - c) der Konzernabschlussprüfer die von unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen, Prüfern aus einem Drittland oder Abschlussprüfern und Prüfungsunternehmen aus einem Drittland oder Prüfungsgesellschaften für die Zwecke des Auftrags zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführten Prüfungstätigkeiten überprüft und dokumentiert.

Die von dem Konzernabschlussprüfer aufbewahrten Unterlagen müssen so beschaffen sein, dass die entsprechende zuständige Behörde die Arbeit des Konzernabschlussprüfers überprüfen kann.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 Buchstabe c dieses Absatzes verlangt der Konzernabschlussprüfer als Voraussetzung dafür, dass er sich auf die Arbeit von unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen, Prüfern aus einem Drittland, Abschlussprüfern, Prüfungsunternehmen aus einem Drittland oder Prüfungsgesellschaften stützen kann, dass die betreffenden unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen, Prüfer aus einem Drittland, Abschlussprüfer, Prüfungsunternehmen aus einem Drittland oder Prüfungsgesellschaften in die Weitergabe relevanter Unterlagen während des Auftrags zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung einwilligen.

- (2) Ist es dem Konzernabschlussprüfer nicht möglich, die Bestimmungen in Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c zu erfüllen, so ergreift er geeignete Maßnahmen und unterrichtet die jeweils zuständige Behörde entsprechend.

Solche Maßnahmen umfassen gegebenenfalls zusätzliche Prüfungstätigkeiten bei der betreffenden Tochtergesellschaft, die entweder direkt oder im Wege einer Auslagerung durchgeführt werden.

- (3) Wird der Konzernabschlussprüfer in Bezug auf den Auftrag zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung eines Konzerns einer Qualitätssicherungsprüfung oder Untersuchung unterzogen, so stellt er der zuständigen Behörde auf Verlangen die relevanten ihm vorliegenden Unterlagen zur Verfügung, die die von den betreffenden unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen, Prüfern aus einem Drittland, Abschlussprüfern, Prüfungsunternehmen aus einem Drittland oder Prüfungsgesellschaften für die Zwecke des Auftrags zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführten Prüfungstätigkeiten betreffen, wozu auch sämtliche für den Auftrag zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung relevanten Arbeitspapiere zählen.

Die zuständige Behörde kann verlangen, dass die jeweils zuständigen Behörden gemäß Artikel 36 zusätzliche Unterlagen zu den von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften für die Zwecke des Auftrags zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführten Prüfungstätigkeiten zur Verfügung stellen.

Wird die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung eines Mutter- oder Tochterunternehmens eines Konzerns von einem oder mehreren Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland durchgeführt, so kann die zuständige Behörde verlangen, dass die jeweils zuständigen Drittlandsbehörden im Rahmen der Vereinbarung zur Zusammenarbeit zusätzliche Unterlagen zu den von Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland durchgeführten Prüfungstätigkeiten zur Verfügung stellen.

Abweichend von Unterabsatz 3 trägt der Konzernabschlussprüfer für den Fall, dass ein unabhängiger Erbringer von Bestätigungsleistungen, ein oder mehrere Prüfer oder ein oder mehrere Prüfungsunternehmen aus einem Drittland, die nicht über eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit verfügen, die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung eines Mutter- oder Tochterunternehmens eines Konzerns durchführen, zudem dafür Sorge, dass – sollte dies verlangt werden – die zusätzlichen Unterlagen zu den von diesem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen, Prüfer oder Prüfungsunternehmen bzw. von diesen unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen, Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland durchgeführten Prüfungstätigkeiten samt der für den Auftrag zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung relevanten Arbeitspapiere ordnungsgemäß ausgehändigt werden. Zur Sicherstellung dieser Aushändigung bewahrt der Konzernabschlussprüfer eine Kopie dieser Unterlagen auf oder vereinbart andernfalls mit dem unabhängigen Erbringer von Bestätigungsleistungen, Prüfer oder Prüfungsunternehmen bzw. den unabhängigen Erbringern von Bestätigungsleistungen, Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland, dass auf Antrag unbeschränkter Zugang gestattet wird, oder er trifft sonstige geeignete Maßnahmen. Verhindern rechtliche oder andere Hindernisse, dass die die Prüfung betreffenden Arbeitspapiere aus einem Drittland an den Konzernabschlussprüfer weitergegeben werden können, so müssen die vom Konzernabschlussprüfer aufbewahrten Unterlagen Nachweise dafür enthalten, dass er die geeigneten Verfahren durchgeführt hat, um Zugang zu den Prüfungsunterlagen zu erhalten, sowie, im Fall anderer als durch die Rechtsvorschriften des betroffenen Drittlands entstandener rechtlicher Hindernisse, Nachweise für das Vorhandensein eines solchen Hindernisses.“

14. Artikel 28 Absatz 2 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) enthält ein Prüfungsurteil und eine Erklärung, die jeweils auf den gemäß Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2013/34/EU im Laufe der Prüfung durchgeführten Arbeiten basieren;“

14a. Folgender Artikel 28a wird eingefügt:

„Artikel 28a

Prüfungsbericht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

1. Der oder die Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft oder -gesellschaften legen die Ergebnisse der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in einem Prüfungsbericht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung dar. Der Bericht wird entsprechend den Anforderungen der von der Kommission oder den Mitgliedstaaten angenommenen Prüfungsstandards erstellt, bis die Kommission die Prüfungsstandards nach Artikel 26a annimmt.
- (2) Der Prüfungsbericht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wird schriftlich abgefasst und
 - a) nennt das Unternehmen, dessen jährliche oder konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung Gegenstand des Auftrags zur Erlangung von Prüfungssicherheit ist;
 - b) gibt an, ob es sich um eine jährliche oder eine konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung handelt, nennt Abschlussstichtag und Abschlusszeitraum und gibt den Rahmen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung an, nach dem die Nachhaltigkeitsberichterstattung aufgestellt wurde;
 - c) enthält eine Beschreibung des Umfangs der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung, die zumindest Angaben über die Standards für die Prüfung enthält, nach denen die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgeführt wurde;

- d) enthält das Urteil, das auf den gemäß Artikel 34a Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe aa der Richtlinie 2013/34/EU im Laufe der Prüfung durchgeführten Arbeiten basiert.
- (3) Wurde die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von mehr als einem Abschlussprüfer oder einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt, so einigen sich diese auf die Ergebnisse des Auftrags zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und erstellen einen gemeinsamen Bericht und ein gemeinsames Urteil. Bei Uneinigkeit gibt jeder Abschlussprüfer bzw. jede Prüfungsgesellschaft in einem gesonderten Absatz des Prüfungsberichts zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ein eigenes Urteil ab und legt die Gründe für die Uneinigkeit dar.
- (4) Der Prüfungsbericht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung ist vom Abschlussprüfer unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Wird die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von einer Prüfungsgesellschaft durchgeführt, so wird der Prüfungsbericht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zumindest von dem Abschlussprüfer oder den Abschlussprüfern, der bzw. die die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für die Prüfungsgesellschaft durchgeführt hat bzw. haben, unterzeichnet. Sind mehr als ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft gleichzeitig beauftragt worden, so wird der Prüfungsbericht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von allen Abschlussprüfern oder zumindest von den Abschlussprüfern, die die Abschlussprüfung für jede Prüfungsgesellschaft durchgeführt haben, unterzeichnet. Unter besonderen Umständen können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass diese Unterschrift bzw. Unterschriften nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden braucht bzw. brauchen, weil eine solche Offenlegung zu einer absehbaren und ernst zu nehmenden Gefahr für die persönliche Sicherheit einer Person führen würde.

In jedem Fall müssen die jeweils zuständigen Behörden die Namen der beteiligten Personen kennen.

- (5) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Prüfungsbericht als gesonderter Abschnitt in den Bestätigungsvermerk aufgenommen wird, falls derselbe Abschlussprüfer die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführt.
- (6) Der Bericht des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft zur konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung hat den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 5 zu genügen.“

15. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) die Personen, die die Qualitätssicherungsprüfungen durchführen, müssen über eine angemessene fachliche Ausbildung und einschlägige Erfahrungen auf den Gebieten der Abschlussprüfung und Rechnungslegung und gegebenenfalls der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung oder anderen nachhaltigkeitsbezogenen Dienstleistungen verfügen und darüber hinaus eine spezielle Ausbildung für Qualitätssicherungsprüfungen absolviert haben;“

aa) Absatz 1 Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) die Qualitätssicherungsprüfung muss auf der Grundlage angemessener Überprüfungen von ausgewählten Prüfungsunterlagen eine Beurteilung der Einhaltung einschlägiger Prüfungsstandards und Unabhängigkeitsanforderungen, der Quantität und der Qualität von eingesetzten Ressourcen, der berechneten Prüfungshonorare und Honorare für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie des internen Qualitätssicherungssystems der Prüfungsgesellschaft umfassen;“

b) Absatz 1 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) Qualitätssicherungsprüfungen müssen auf der Grundlage einer Risikoanalyse und im Fall von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Abschlussprüfungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a und gegebenenfalls Aufträge zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen, mindestens alle sechs Jahre stattfinden;“

c) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Die Qualitätssicherungsprüfer verfügen über eine angemessene fachliche Ausbildung und einschlägige Erfahrungen auf den Gebieten der Abschlussprüfung und Rechnungslegung und gegebenenfalls der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung und haben eine spezielle Ausbildung in Qualitätssicherungsprüfungen absolviert.“

d) Folgender Absatz 2a wird eingefügt:

„(2a) Die Mitgliedstaaten können die Personen, die Qualitätssicherungsprüfungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durchführen, bis zum 31. Dezember 2025 von der Anforderung befreien, über einschlägige Erfahrung auf dem Gebiet der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung oder anderer nachhaltigkeitsbezogener Dienstleistungen zu verfügen.“

15a. Artikel 30 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten sorgen für wirksame Untersuchungen und Sanktionen, um eine unzureichende Durchführung von Abschlussprüfungen und Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzudecken, zu berichtigen und zu verhindern.“

- (2) Unbeschadet der zivilrechtlichen Haftungsvorschriften der Mitgliedstaaten sehen die Mitgliedstaaten wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften vor, die sich bei der Durchführung von Abschlussprüfungen und Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht an die Vorschriften halten, die zur Umsetzung dieser Richtlinie und gegebenenfalls der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 angenommen wurden.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, für Verstöße, die bereits dem einzelstaatlichen Strafrecht unterliegen, keine Vorschriften für verwaltungsrechtliche Sanktionen festzulegen. In diesem Fall teilen sie der Kommission die einschlägigen strafrechtlichen Vorschriften mit.“

15aa. In Artikel 30a Absatz 1 wird folgender Buchstabe cc eingefügt:

„cc) ein dem Abschlussprüfer, der Prüfungsgesellschaft oder dem verantwortlichen Nachhaltigkeitspartner auferlegtes vorübergehendes Verbot der Durchführung von Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung und/oder der Unterzeichnung von Prüfungsberichten von bis zu drei Jahren;“

15b. In Artikel 30a Absatz 1 wird folgender Buchstabe dd eingefügt:

„dd) eine Erklärung, dass der Prüfungsbericht nicht die Anforderungen des Artikels 28a dieser Richtlinie erfüllt;“

16a. Artikel 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die zuständige Behörde wird von Nichtberufsausübenden geleitet, die in den für Abschlussprüfungen und gegebenenfalls für Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse verfügen. Diese Personen werden in einem unabhängigen und transparenten Verfahren ausgewählt.“

b) Absatz 4 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) die Annahme von Berufsgrundsätzen, von Standards für die interne Qualitätssicherung von Prüfungsgesellschaften, von Prüfungsstandards sowie von Standards für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu beaufsichtigen, es sei denn, diese Standards werden von anderen mitgliedstaatlichen Behörden angenommen oder genehmigt;“

17. Folgender Artikel 36a wird eingefügt:

„Artikel 36a

Gegenseitige Anerkennung der mitgliedstaatlichen Regelungen für die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Anforderungen der Artikel 34 bis 36, die sich auf die Abschlussprüfung beziehen, sind entsprechend auf die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzuwenden.“

17a. In Artikel 37 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Unterabsatz 1 gilt auch für die Bestellung des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft zum Zweck der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.“

17b. In Artikel 37 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Unterabsatz 1 gilt auch für die Bestellung des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft zum Zweck der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.“

18a. Artikel 37 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Jegliche Vertragsklausel, die die Auswahlmöglichkeiten der Gesellschafterversammlung oder der Aktionärshauptversammlung des geprüften Unternehmens gemäß Absatz 1 in Bezug auf Ernennung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft zur Durchführung der Abschlussprüfung und gegebenenfalls der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung bei diesem Unternehmen auf bestimmte Kategorien oder Listen von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften beschränkt, ist untersagt. Jede bestehende Klausel dieser Art ist nichtig.“

18b. Artikel 38 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften nur bei Vorliegen triftiger Gründe abberufen werden können. Meinungsverschiedenheiten über Bilanzierungsmethoden, Prüfverfahren oder gegebenenfalls Nachhaltigkeitsberichterstattung oder entsprechende Prüfverfahren sind kein triftiger Grund für eine Abberufung.“

18c. In Artikel 38 Absatz 2 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Die Unterrichtungspflicht nach Unterabsatz 1 gilt auch für Aufträge zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung.“

19. Artikel 39 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:

„(4a) Die Mitgliedstaaten können gestatten, dass die dem Prüfungsausschuss übertragenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung von dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan in seiner Gesamtheit oder von einem vom Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan eigens eingerichteten Gremium wahrgenommen werden.“

b) Absatz 6 Buchstaben a bis e erhalten folgende Fassung:

- „a) das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des geprüften Unternehmens über das Ergebnis der Abschlussprüfung und gegebenenfalls das Ergebnis der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu unterrichten und darzulegen, wie die Abschlussprüfung und die Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zur Integrität der Rechnungslegung bzw. der Nachhaltigkeitsberichterstattung beigetragen haben und welche Rolle der Prüfungsausschuss in diesem Prozess gespielt hat;
- b) den Prozess der Rechnungslegung und gegebenenfalls der Nachhaltigkeitsberichterstattung, einschließlich des Prozesses der digitalen Rechnungslegung nach Artikel 29d der Richtlinie 2013/34/EU und des vom Unternehmen durchgeführten Prozesses zur Ermittlung der gemeldeten Informationen im Einklang mit den nach Artikel 29b der Richtlinie 2013/34/EU angenommenen Standards, zu beobachten und Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung ihrer Integrität zu unterbreiten;
- c) die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems sowie gegebenenfalls der internen Revision des Unternehmens, die die Rechnungslegung und gegebenenfalls die Nachhaltigkeitsberichterstattung des geprüften Unternehmens berühren, einschließlich seiner digitalen Rechnungslegung nach Artikel 29d der Richtlinie 2013/34/EU, zu beobachten, ohne dass seine Unabhängigkeit verletzt wird;
- d) die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und des konsolidierten Abschlusses und gegebenenfalls die Prüfung der jährlichen und konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung zu beobachten, insbesondere deren Leistung unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der zuständigen Behörde nach Artikel 26 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014;

- e) die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften gemäß den Artikeln 22, 22a, 22b, 24a, 24b, 25b, 25c und 25d dieser Richtlinie sowie Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und insbesondere die Angemessenheit der für das geprüfte Unternehmen erbrachten Nichtprüfungsleistungen gemäß Artikel 5 jener Verordnung zu überprüfen und zu beobachten;“

20. Artikel 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats registrieren gemäß den Artikeln 15, 16 und 17 alle Prüfer und Prüfungsunternehmen aus Drittländern, wenn diese Prüfer oder Prüfungsunternehmen aus Drittländern einen Bestätigungsvermerk zu dem Jahresabschluss oder konsolidierten Abschluss oder gegebenenfalls einen Prüfungsbericht zur jährlichen oder konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung eines Unternehmens mit Sitz außerhalb der Union erteilen, dessen übertragbare Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt dieses Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG zugelassen sind, es sei denn, das Unternehmen gibt ausschließlich ausstehende Schuldtitel aus, die eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- a) Die Schuldtitel wurden vor dem 31. Dezember 2010 zum Handel an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁶⁴ mit einer Mindeststückelung von 50 000 EUR oder, wenn es sich um Schuldtitel handelt, die auf eine andere Währung als Euro lauten, mit einer Mindeststückelung, deren Wert am Ausgabetag mindestens 50 000 EUR entspricht, zugelassen.
- b) Die Schuldtitel wurden ab dem 31. Dezember 2010 zum Handel an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2004/109/EG mit einer Mindeststückelung von 100 000 EUR am Ausgabetag oder, wenn es sich um Schuldtitel handelt, die auf eine andere Währung als Euro lauten, mit einer Mindeststückelung, deren Wert am Ausgabetag mindestens 100 000 EUR entspricht, zugelassen.“

aa) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Unbeschadet des Artikels 46 haben Bestätigungsvermerke zu Jahresabschlüssen oder konsolidierten Abschlüssen oder gegebenenfalls Prüfungsberichte zu jährlicher oder konsolidierter Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels, die von in dem Mitgliedstaat nicht registrierten Prüfern oder Prüfungsunternehmen aus Drittländern erteilt werden, in diesem Mitgliedstaat keinerlei Rechtswirkung.“

⁶⁴ Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein Mitgliedstaat kann ein Prüfungsunternehmen aus einem Drittland zum Zweck der Abschlussprüfung nur registrieren, wenn

- a) die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- bzw. Leitungsorgans des Prüfungsunternehmens aus einem Drittland Voraussetzungen erfüllt, die den Vorgaben der Artikel 4 bis 10 – mit Ausnahme von Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 – gleichwertig sind;
- b) der Prüfer aus einem Drittland, der die Prüfung im Auftrag des Prüfungsunternehmens aus einem Drittland durchführt, Voraussetzungen erfüllt, die den Vorgaben der Artikel 4 bis 10 – mit Ausnahme von Artikel 7 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 2 – gleichwertig sind;
- c) die Prüfungen des Jahresabschlusses bzw. konsolidierten Abschlusses nach Absatz 1 in Übereinstimmung mit den internationalen Prüfungsstandards gemäß Artikel 26 und den in den Artikeln 22, 22b und 25 niedergelegten Anforderungen oder gleichwertigen Standards und Anforderungen durchgeführt werden;
- d) es auf seiner Website einen jährlichen Transparenzbericht veröffentlicht, der die in Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Informationen enthält, oder gleichwertige Anforderungen an die Offenlegung erfüllt.

Ein Mitgliedstaat kann ein Prüfungsunternehmen aus einem Drittland zum Zweck der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nur registrieren, wenn

- a) die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs- bzw. Leitungsorgans des Prüfungsunternehmens aus einem Drittland Voraussetzungen erfüllt, die den Vorgaben der Artikel 4 bis 10 gleichwertig sind;
 - b) der Prüfer aus einem Drittland, der die Prüfung im Auftrag des Prüfungsunternehmens aus einem Drittland durchführt, Voraussetzungen erfüllt, die den Vorgaben der Artikel 4 bis 10 gleichwertig sind;
 - c) die Prüfungen der jährlichen oder konsolidierten Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Absatz 1 in Übereinstimmung mit den Standards für die Prüfung gemäß Artikel 26a und den in den Artikeln 22, 22b, 25 und 25b niedergelegten Anforderungen oder gleichwertigen Standards und Anforderungen durchgeführt werden;
 - d) es auf seiner Website einen jährlichen Transparenzbericht veröffentlicht, der die in Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 genannten Informationen enthält, oder gleichwertige Anforderungen an die Offenlegung erfüllt.“
- c) Absatz 5a erhält folgende Fassung:
- „(5a) Ein Mitgliedstaat darf einen Prüfer aus einem Drittland zum Zweck der Abschlussprüfung nur registrieren, wenn er die Anforderungen nach Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben b, c und d erfüllt.

Ein Mitgliedstaat darf einen Prüfer aus einem Drittland zum Zweck der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung nur registrieren, wenn er die Anforderungen nach Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstaben b, c, und d erfüllt.“

ca) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung von Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe d und Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe d wird die Kommission ermächtigt, über die darin erwähnte Gleichwertigkeit im Wege von Durchführungsrechtsakten zu entscheiden. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 48 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. Bis zu einer solchen Entscheidung der Kommission können die Mitgliedstaaten die Gleichwertigkeit im Sinne von Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstabe d und Absatz 5 Unterabsatz 2 Buchstabe d selbst beurteilen.

Die Kommission wird zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 48a ermächtigt, um allgemeine Kriterien für die Beurteilung der Gleichwertigkeit festzulegen, die bei der Beurteilung der Frage heranzuziehen sind, ob die Abschlussprüfungen und gegebenenfalls die Prüfungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach Absatz 1 im Einklang mit den internationalen Rechnungslegungsstandards nach Artikel 26 bzw. den Standards für die Prüfung nach Artikel 26a und den in den Artikeln 22, 24 und 25 niedergelegten Anforderungen durchgeführt wurden. Die Mitgliedstaaten ziehen bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit auf nationaler Ebene diese für alle Drittländer geltenden Kriterien heran.“

21. Artikel 48a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 26a Absatz 2 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.“b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 26 Absatz 3, Artikel 26a Absatz 2, Artikel 45 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 2 und Artikel 47 Absatz 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 26 Absatz 3, Artikel 26a Absatz 2, Artikel 45 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 2 und Artikel 47 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.“

Artikel 4

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Aufträge zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung und andere als die in Artikel 5 Absatz 1 genannten Nichtprüfungsleistungen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht erforderlich sind, sind für die Zwecke der in Unterabsatz 1 genannten Beschränkungen ausgenommen.“

2. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„Buchhaltung und Erstellung von Unterlagen der Rechnungslegung und von Abschlüssen sowie Erstellung von Nachhaltigkeitsberichterstattung;“

b) In Absatz 4 wird folgender Unterabsatz 2 eingefügt:

„Die Billigung des Prüfungsausschusses nach Unterabsatz 1 ist für die Durchführung von Aufträgen zur Erlangung von Prüfungssicherheit hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht erforderlich.“

Artikel 5

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um den Artikeln 1 bis 3 dieser Richtlinie spätestens bis zum [Datum vom Amt für Veröffentlichungen festzulegen: 18 Monate nach Inkrafttreten] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die in Unterabsatz 1 genannten Bestimmungen des Artikels 1 wie folgt angewandt werden:

- a) auf am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre
 - i) für große Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU, bei denen es sich um Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der genannten Richtlinie handelt und die am Bilanzstichtag das Kriterium der durchschnittlichen Zahl von 500 während des Geschäftsjahres Beschäftigten überschreiten;
 - ii) für Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 2013/34/EU, bei denen es sich um Mutterunternehmen einer großen Gruppe im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU handelt und die am Bilanzstichtag auf konsolidierter Basis das Kriterium der durchschnittlichen Zahl von 500 während des Geschäftsjahres Beschäftigten überschreiten;
- b) auf am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre
 - i) für große Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU, die nicht unter Buchstabe a Ziffer i fallen;
 - ii) für Mutterunternehmen einer großen Gruppe im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU, die nicht unter Buchstabe a Ziffer ii fallen;

- c) auf am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahre
- i) für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU, die Unternehmen nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a der genannten Richtlinie und nicht Mikrounternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der genannten Richtlinie sind;
 - ii) für kleine und nicht komplexe Institute, sofern es sich um große Unternehmen nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU handelt oder es sich um kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2 und 3 handelt, die Unternehmen nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a der genannten Richtlinie und nicht Mikrounternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der genannten Richtlinie sind;
 - iii) für firmeneigene Versicherungsunternehmen und firmeneigene Rückversicherungsunternehmen, sofern es sich um große Unternehmen nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU handelt oder es sich um kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2 und 3 handelt, die Unternehmen nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a der genannten Richtlinie und nicht Mikrounternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der genannten Richtlinie sind.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die in Unterabsatz 1 genannten Bestimmungen des Artikels 2 wie folgt angewandt werden:

- a) auf am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre
- i) für Emittenten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/109/EG, bei denen es sich um große Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU handelt und die am Bilanzstichtag das Kriterium der durchschnittlichen Zahl von 500 während des Geschäftsjahres Beschäftigten überschreiten;
 - ii) für Emittenten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/109/EG, bei denen es sich um Mutterunternehmen einer großen Gruppe im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU handelt und die am Bilanzstichtag auf konsolidierter Basis das Kriterium der durchschnittlichen Zahl von 500 während des Geschäftsjahres Beschäftigten überschreiten;

- b) auf am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre
 - i) für Emittenten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/109/EG, bei denen es sich um große Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU handelt und die nicht unter Buchstabe a Ziffer i fallen;
 - ii) für Emittenten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/109/EG, bei denen es sich um Mutterunternehmen einer großen Gruppe im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU handelt und die nicht unter Buchstabe a Ziffer ii fallen;
- c) auf am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahre
 - i) für Emittenten im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2004/109/EG, die kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU und nicht Mikrounternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der genannten Richtlinie sind;
 - ii) für als kleine und nicht komplexe Institute definierte Emittenten, sofern es sich um große Unternehmen nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU handelt oder es sich um kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2 und 3 handelt, die Unternehmen nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a der genannten Richtlinie und nicht Mikrounternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der genannten Richtlinie sind;
 - iii) für als firmeneigene Versicherungsunternehmen oder firmeneigene Rückversicherungsunternehmen definierte Emittenten, sofern es sich um große Unternehmen nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EU handelt oder es sich um kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2 und 3 handelt, die Unternehmen nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a der genannten Richtlinie und nicht Mikrounternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der genannten Richtlinie sind.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die in Unterabsatz 1 genannten Bestimmungen des Artikels 3 auf am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre angewandt werden.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 6

Geltungsbeginn des Artikels 4

Artikel 4 dieser Richtlinie gilt für Geschäftsjahre gemäß Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 4.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 8

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet. Artikel 4 ist jedoch in allen seinen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident